

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-244589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244589)

Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A. Allgemeines.

41. Maßnahmen gegen die Folgen der wirtschaftlichen Krisis und der Arbeitslosigkeit forderte eine Interpellation des Zentrums (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1004) vom 4. November 1908 und der Sozialdemokraten (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1008) vom 4. November 1908. Am 13. und 14. November 1908 wurden beide Anfragen verhandelt. Abg. Dr. Pieper konstatierte zunächst den Umfang der herrschenden Arbeitslosigkeit und ging dann auf die Abhilfemittel ein.

Es muß in erster Linie auf die Maßnahmen hingewiesen werden, die sofort durch Reich, Staat und Gemeinden getroffen werden können. Dazu gehört zunächst die Beschaffung von Arbeit. Das Reich ist Arbeitgeber in seiner Reichspostverwaltung, Reichseisenbahnverwaltung, Militär- und Marineverwaltung. Alljährlich werden im Etat viele Millionen bewilligt für Bauten usw. Dabei werden nicht bloß die gewerblichen Arbeiter bedacht, sondern auch vielfach die Handwerker. Zumeist aber handelt es sich um Schaffung von Arbeit für die gewerblichen Arbeiter. Da muß zunächst die Bedingung gestellt werden, daß in Zeiten der Krisis inländische Arbeiter vor den ausländischen bevorzugt werden. Weiter muß darauf gehalten werden, daß bei Vergebung solcher Arbeiten entsprechend den vom Reichstage beschlossenen Resolutionen auch die in den betreffenden Gewerben abgeschlossenen Tarife eingehalten werden. Zunächst sprechen wir darum die dringende Bitte an die einschlägigen Reichsverwaltungen aus, alle durch den vorjährigen Etat bewilligten Arbeiten, soweit es noch nicht geschehen ist, sofort ausführen zu lassen. In früheren Jahren haben wir zuweilen Reste vorgefunden, die nicht verbraucht waren. Das darf in diesem Jahre nicht geschehen. Dann sollte die Reichsregierung die Hand dazu bieten, daß durch einen Notetat diejenigen Raten von öffentlichen Bauten usw., die im nächsten Etat vorgesehen sind und keinen Gegenstand des Streits bilden werden, vorweggenommen werden (sehr richtig! in der Mitte), damit sie noch in den Wintermonaten vor April erledigt werden können. (Erneute Zustimmung in der Mitte.) Meine Herren, das Reich ist nur in beschränktem Maße Arbeitgeber und Unternehmer; in weiterem Maße sind das die Bundesstaaten. Da muß auch diesmal die Reichsregierung Anlaß nehmen, in einem Rundschreiben nicht bloß die einzelstaatlichen Regierungen zu ersuchen, möglichst Arbeit zu schaffen, sondern mit denselben auch in Beratung zu treten, in welcher Weise dies am besten geschehen kann. Mehr noch als die einzelnen Bundesstaaten können aber die Gemeinden tun durch Vergebung von Arbeiten. Vom Reichstage und vor allem von den verbündeten Regierungen muß aber auch

ein Appell ergehen an die Privaten im Lande. Vor allem wäre hier eine Aufgabe zu lösen durch die zahlreichen Wohlfahrtsvereine, die sich in großer Zahl der Zentralfstelle für Volkswohlfahrt angeschlossen haben. Diese müssen auf wohlhabende Private einwirken, daß nicht auch sie im gegenwärtigen kritischen Augenblick mit Vergebung von Arbeiten zurückhalten, die in der nächsten Zukunft doch einmal notwendig werden; im Gegenteil, auch die wohlhabenden Privaten müssen es als ihre Aufgabe ansehen, gerade jetzt solche Arbeiten zu vergeben, für die das Geld vorhanden ist. Meine Herren, als weitere sofortige Aufgabe erscheint meinen politischen Freunden eine möglichst bald vorzunehmende Arbeitslosenzählung. Eine Arbeitslosenzählung, vorgenommen durch das ganze Deutsche Reich, würde aber auch von Bedeutung sein für die Zukunft, vor allem zur Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung, an das wir gerade in diesem Augenblick wieder nachdrücklich erinnert werden. Die gegenwärtige Krise muß aber auch zum Anlaß dienen, für die Zukunft vorzubauen, und zwar zunächst dadurch, daß wir dem Ausbau des Arbeitsnachweises noch mehr Aufmerksamkeit widmen. Der Arbeitsnachweis ist die nächstliegende Vorbedingung jeder Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Es handelt sich darum, diejenigen Stellen, welche besetzt werden können, festzustellen, und zwar nicht bloß im engeren Bezirk eines Ortes, sondern für größere Bezirke und ganze Länder. Dann aber ist der Arbeitsnachweis auch der Unterbau jeder Arbeitslosenversicherung. Arbeitsnachweise besitzen wir bereits in allen größeren Städten. Aber das genügt nicht; wir müssen auch die kleineren Städte einbeziehen, es muß vor allem auch das Land einbezogen werden. Das ist eine Forderung, die gestern noch in Leipzig auf dem diesjährigen Kongreß des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise aufgestellt wurde mit der Begründung, daß dies auch im Interesse des Landes liege. Dem Lande wird nicht geschadet, sondern genutzt werden, wenn sich die Arbeitsnachweise auch auf das Land erstrecken. Der Arbeitsnachweis muß sodann zentralisiert werden für ganze Bezirke, für den Bereich der Bundesstaaten und möglichst auch für das Reich. Es ist von seiten der Arbeitsnachweise auch darauf hingewiesen worden, daß sie eine Ergänzung finden müssen durch Wanderarbeitsstätten und Verpflegungsstationen. Diese haben die Aufgabe, zunächst als Arbeitsnachweis für die wandernden Arbeitslosen zu dienen; dann aber sollen sie diesen auch Notstandsarbeiten darbieten. In Preußen ist im vorigen Jahre ein Gesetz geschaffen worden, wonach einzelnen Gemeinden oder Kreisen auch der Provinz auferlegt werden kann, derartige Wanderarbeitsstätten vorzuschreiben. Es wäre zu wünschen, daß gerade die gegenwärtige Krise auch den übrigen Bundesstaaten Anlaß gäbe, zur Ergänzung der städtischen und ländlichen Arbeitsnachweise ein System von Wanderarbeitsstätten und Verpflegungsstationen zu errichten. Wenn wir so für die Zukunft vorbauen wollen, können wir auch nicht vorübergehen an dem Problem der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Zwar wird es in der nächsten Zeit noch nicht die Gesetzgebung beschäftigen können, da wir gerade vor der Regelung der Pensionsversicherung der Privatbeamten, der Vereinfachung der Arbeiterversicherung und der Einführung einer Witwen- und Waiserversicherung stehen, vor Aufgaben, die den Reichstag lange Zeit voll in Anspruch nehmen werden. Andererseits ist auch das Problem einer staatlichen Arbeitslosenversicherung selbst in den Kreisen der Arbeiterorganisationen noch nicht so weit geklärt, daß man diesen Gedanken in einem Gesetzentwurf formulieren kann. Gleichwohl sollten wir doch jetzt schon alles tun, was zur Förderung jener Ansätze einer Arbeitslosenversicherung dienen kann, die im engeren Kreis mit Erfolg sich betätigt haben. Es bietet sich den Gemeinden folgendes System von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen dar: 1. Ausbau und Zentralisation des Arbeitsnachweises; 2. kommunale Zuschüsse für die gegen Arbeitslosigkeit in Gewerkschaften organisierten Arbeiter; 3. Unterstützung der nichtorganisierten Arbeiter durch Notstandsarbeiten. Die Gemeinden machen die Erfahrung, daß durchweg den organisierten Arbeitern keine passenden Notstandsarbeiten dargeboten werden können. So würden die Notstandsarbeiten das Mittel der Gemeinden sein, um

den nichtorganisierten Arbeitern zu helfen; diese Maßnahmen der Gemeinden müssen ergänzt werden durch die Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten.

Die Sozialdemokraten benutzten auch diese Gelegenheit wieder, um gegen das Zentrum zu hetzen; es war ihnen sehr unangenehm, daß dieses auch eine Anfrage eingebracht hatte. Aber der Abg. Becker (Arnsberg) blieb die Antwort nicht schuldig und führte die Sozialdemokraten am 14. November 1908 sehr scharf ab.

42. **Die Bankgesetznovelle** (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1178) ließ die erprobten Grundlagen der Bankverfassung unangetastet; sie enthielt unter Aufrechterhaltung unseres Banksystems Vorschriften, die der Absicht entspringen, der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen. Zunächst bezweckte der Entwurf, die Aktionskraft der Reichsbank zu verstärken. Die Stärkung soll durch die Wiedereröffnung und allmähliche Erhöhung des Reservefonds sowie durch die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents bewirkt werden. Weiter nahm der Entwurf auf eine Sicherung des Zahlungsverkehrs Bedacht, indem er die Reichsbanknoten mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels ausstattet. Im Zusammenhange hiermit verlieh er den Noten der noch bestehenden vier Privatnotenbanken eine erhöhte Verwertbarkeit. Mit Rücksicht auf das Scheckgesetz vom 11. März 1908 erteilte der Entwurf der Reichsbank und den Privatnotenbanken die Ermächtigung zum Ankaufe von Schecks. Er erweiterte endlich den Kreis der im Lombardverkehr der Reichsbank beleihbaren Pfänder und ersetzte die Vorschrift des § 22 des Bankgesetzes über die Verpflichtung der Reichsbank zur Besorgung der Kassengeschäfte des Reichs durch eine neue, die Zweifel über die Bedeutung des § 22 beseitigt.

Hiernach waren die wichtigsten Bestimmungen:

1. „Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundeinhalb vom Hundert des Grundkapitals berechnet,
2. von dem verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen; jedoch werden von diesem Reste zehn Hundertstel dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundeinhalb vom Hundert des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.“

2. Der steuerfreie Notenumlauf wurde von 450 auf 550 Mill. Mark erhöht und an den Quartalsersten auf 750 Mill. Mark. Die Kommission stimmte diesen Vorschlägen zu (Berichterstatter Abg. Fabender) und nahm folgende Resolution des Zentrums an:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Bekämpfung der Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, die zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen“.

In der zweiten Lesung beantragte der Abg. Raab, folgende Gewinnverteilung der Reichsbank vorzunehmen: nach dem Abzug von $3\frac{1}{2}$ % Dividende werden von dem verbleibenden Reste zehn Hundertstel dem Reservefonds zugeschrieben, fünfzehn Hundertstel den Anteilseignern, fünfundsiebzig Hundertstel der Reichskasse überwiesen, und soweit der den Anteilseignern zufallende Betrag sechs vom Hundert des Grundkapitals übersteigen würde, fließt dieser Ueberschuß in die Reichskasse.

Am 13. und 14. Mai 1909 wurde über diese Anträge beraten. Die Regierung erklärte sich gegen den Antrag, da schon die Vorlage den Aktionären einen Verlust von 450 000 M. zumute und das Reich nichts verliere. Abg. Fäßbender erklärte:

„Es ist erstens in Betracht zu ziehen, daß das Ansehen der Reichsbank unter dem durch den Antrag herbeigeführten Kurssturz unzweifelhaft leiden wird; daß zweitens bei der Hergabe der Anteile zu 147 % seinerzeit den Anteilnehmern gesagt worden ist, daß der innere Wert der Anteile diesem Kurs dauernd entsprechen würde, und drittens, was wohl das wichtigste ist, daß auch dem Antrage Raab unzweifelhaft ein politischer Gesichtspunkt innewohnt, daß nämlich, wenn der Antrag angenommen werden würde, dieser Antrag unzweifelhaft den Verstaatlichungsbestrebungen Vorschub leisten würde. Wir fürchten, daß durch die Annahme des Antrags Raab unzweifelhaft diejenigen Oberwasser bekommen würden, welche für die Verstaatlichung eintreten wollen, und vielleicht dadurch veranlaßt werden könnten, eine derartige Aktion in absehbarer Zeit wirklich in Szene zu setzen. Was die Festsetzung der Maximalgrenze der Dividende angeht, so ist sie deshalb so bedenklich, wie der Herr Reichsbankpräsident sehr richtig ausgeführt hat, weil, wenn dieses Maximum auf 6 Prozent gesetzt würde, dann unzweifelhaft die durchschnittliche Dividende sehr gering ausfallen würde, da dann die Möglichkeit wegfallen würde, einen Ausgleich durch einen höheren Satz über 6 Prozent zu schaffen.“

Der Antrag Raab wurde mit 177 gegen 142 Stimmen abgelehnt und die übrigen Vorschläge des Entwurfs angenommen.

43. **Der Gesetzentwurf über die Doppelbesteuerung** hat eine Anzahl von Lücken im bestehenden Gesetze ausgefüllt und mehr Klarheit in diese Frage gebracht. Dabei wurde noch folgende Resolution Engelen angenommen: -

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die durch eine gleichzeitige kommunale Besteuerung in mehreren Bundesstaaten sich ergebende Doppelbesteuerung tunlichst auf dem Wege der Vereinbarung zu beseitigen“.

44. Die **Fernsprechgebührenordnung** (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1176) ist in der ersten Lesung beraten worden. Nach dem Entwurf wird für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetze eine Grundgebühr und eine Gesprächsgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen. Sie beträgt

in Netzen von nicht über 1000 Anschlüssen	50 M.
bei mehr als 1 000 bis einschließlich 5 000 Anschlüssen	65 "
" " " 5 000 " " 20 000	80 "
" " " 20 000 " " 70 000	90 "
" " " 70 000 Anschlüssen für jede angefangenen weiteren	
" " " 50 000 Anschlüsse je 10 M. mehr	

jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Die Gesprächsgebühr ist die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen. Sie beträgt 4 Pf. für jede Verbindung. Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als drei Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 25 Kilometer einschließlich	0,20 M.
" " 50 " "	0,25 "
" " 100 " "	0,50 "
" " 250 " "	0,75 "
" " 500 " "	1,— "
" " 750 " "	1,50 "
" " 1000 " "	2,— "
über 1000 Kilometer für jede angefangenen weiteren 250 Kilometer	50 Pf. mehr.

Zur Begründung wurde hingewiesen, daß die jetzige Verteilung der Gebühren ungerecht ist; denn heute entstehen für ein Gespräch folgende Kosten:

in Rechen mit	Pauschgebühren- Anschlüsse		Grundgebühren- Anschlüsse	
	Söhe der Pausch- gebühr	auf ein Gespräch entfällt ein Gebühren- betrag von	Söhe der Grund- gebühr M.	auf ein Gespräch entfällt ein Gebühren- betrag von
	M.	Pf.	Gesprächs- gebühr 5 Pf.)	Pf.
weniger als 5 Anschlüssen . . .	80	25,0	—	—
5 bis 50 " . . .	80	9,9	—	—
51 " 100 " . . .	100	7,8	60	28,5
101 " 200 " . . .	120	6,3	60	21,7
201 " 500 " . . .	140	4,2	60	16,9
501 " 1000 " . . .	150	4,1	60	15,1
1001 " 5000 " . . .	160	3,8	75	15,9
5001 " 20 000 " . . .	170	4,5	90	16,5
mehr als 20 000 } Hamburg . . .	180	3,3	100	21,9
Anschlüssen } Berlin . . .	180	3,8	100	21,4
für das Reichs-Postgebiet . . .	—	4,5	—	17,3

Bei einzelnen besonders stark benutzten Pauschgebühren-Anschlüssen entfällt auf das Gespräch ein viel geringerer Betrag bis herab auf 0,16 Pf. Der hohe Satz des einzelnen Gesprächs in der ersten Klasse der gegen Grund- und Gesprächsgebühren angeschlossenen Teilnehmer erklärt sich daraus, daß viele von ihnen die Mindestzahl von 400 Gesprächen jährlich nicht erreichen, gleichwohl aber den Betrag von 20 M. entrichten müssen.

In der ersten Lesung (218. Sitzung vom 3. März 1909) sprach sich der Abg. Dr. Pichler für eine Reform aus, da die Post heute nicht mehr auf ihre Kosten komme.

45. **Für die Erhaltung der reinen Walzwerke** trat der Abg. Becker (Arnsberg) durch folgende Resolution ein: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldtunlichst eine Novelle zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 des Inhalts vorzulegen, daß den Inhabern von reinen Walzwerken, Eisen- und Stahlgießereien, Martin-Stahlwerken und Puddelwerken bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine zum zollfreien Bezuge des Einsatzmaterials für ihre Auslandsproduktion verliehen werden können“.

(I. Sess. 1907/09 Druck. Nr. 1154.)

Der Antragsteller schilderte die schwierige Lage der reinen Walzwerke im Jahre des Verfalles der gemischten Werke.

„Die Streitenden sind erstens die großen gemischten Werke, die, mit Roheisen angefangen, alles selbst herstellen und zum großen Teil auch über eigene Kohlen und eigene Erze verfügen, zweitens die auf den Bezug von Roheisen und

anderem Einsatzmaterial angewiesenen Martinstahlwerke sowie die im Bezuge von aus Roheisen hergestelltem Halbzeug abhängigen reinen Walzwerke. Es soll nicht verkantet werden, daß die gemischten Werke gegen die abhängigen reinen Werke erhebliche Vorteile haben. Durch die Konzentration ersparen die gemischten Werke Zwischenfrachten und sind in der Lage, das Eisen in der Hochofen- und Konverterhize ohne nennenswerten Kohlenverbrauch bis zu schweren Walzwerkserzeugnissen, wie Schienen, Träger und dergleichen zu verwalzen, wozu ihnen die Ausnutzung der Hochofengase die billige Kraft liefert. Insofern also Erzeugnisse in Frage kommen, die in der ersten Hize fast rein mechanisch fertiggestellt werden, sind die gemischten Werke den reinen unzweifelhaft über. Aber andererseits sind die reinen Werke den gemischten Werken gegenüber im Vorteil, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die in der ersten Hize nicht mehr fertigestellt werden können, die einer nochmaligen Erhizung bedürfen und zu deren Fertigstellung die Hochofengaskraft nicht mehr ausreicht. Ganz besonders sind die reinen Werke den gemischten gegenüber im Vorteil, wenn es sich um die Herstellung von Erzeugnissen handelt, die einer besonders sorgfältigen Arbeit bedürfen. Dann treten die großen Vorteile, die in der alten, besser geschulten, zu ihrer Berufsarbeit besonders geeigneten bodenständigen Arbeiterschaft der reinen Walzwerke beruhen, ganz erheblich in die Erscheinung und geben den reinen Walzwerken gegenüber den gemischten ganz erhebliche Vorteile. Der Preis des Stahlwerksverbandes für Platinen zur Feinblechfabrikation betrug im Juni 1908 102,50 Mark ab Schnittpunkt mit einer mittleren Fracht von 1,50 Mark bis Wert, also 104 Mark franto Werk. Für den Export gewährte der Stahlwerksverband eine Ausführungsvergütung von 15 Mark die Tonne, so daß Platinen für Exportbleche im Inlande 89 Mark kosteten, während sie an die englische Konkurrenz von dem Stahlwerksverband zu derselben Zeit nach der „Kölnischen Zeitung“ vom 16. Mai 1908 zu 80 Mark cif Glasgow verkauft wurden, also um 9 Mark billiger. Im vierten Quartal 1907 kosteten die Platinen in Deutschland 102,50 Mark — es kam noch die Fracht zum Werk hinzu von 1,50 Mark pro Tonne — während sie nach Antwerpen frei Schiff zu 82 Mark verkauft wurden. Das macht einen Unterschied von 35 Mark die Tonne, wofür die ausländische Konkurrenz dieselben Rohprodukte billiger erhielt als die deutschen Walzwerke. Im 4. Quartal 1908 kosteten Knüppel, aus denen Stabeisen hergestellt wird, und Platinen, zur Blechfabrikation dienend, in Deutschland ab Schnittpunkt, also nicht frei Werk, 95 bzw. 97,50 Mark, während solche in Antwerpen frei Schiff zu 73,6 Schilling die englische Tonne verkauft wurden — 1 Schilling ist ungefähr 1 Mark, die englische Tonne meines Wissens etwas mehr als die deutsche Tonne. Das bedeutet also immer noch eine Vergünstigung der ausländischen Industrie um etwa 27,50 Mark pro Tonne. Vorgewalzte Blöde, aus denen Knüppel und Platinen hergestellt werden, wurden frei Schiff Antwerpen zu 72,6 Schilling angeboten, so daß der Aufpreis für Knüppel und Platinen für den Ausländer nur 1 Schilling beträgt, während der deutsche Abnehmer Aufpreise von 7,50 Mark bis 10 Mark zu bezahlen hat.

Sie sehen, meine Herren, daß durch diese Preispolitik es für die reinen Werke geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, mit den großen gemischten Werken, die an sich schon die Vorteile durch die Mischung ihrer Betriebe haben, zu konkurrieren: im Inlande hohe Preise für Halbzeug, von denen Bleche und Stabeisen hergestellt werden, im Auslande teilweise 30 Prozent niedrigere Preise für dieselben Halbzeuge.“

Staatssekretär von Bethmann-Hollweg sagte Entgegenkommen zu. Die Resolution wurde angenommen.

46. Die Aufhebung der Oktroi ab 1. April 1910 führte zu lebhaften Debatten, da am 20. April 1909 eine Petition der Gemeinden beraten wurde, den Termin um vier Jahre hinaus-

zuschieben. Die bayerischen Abgeordneten vom Zentrum, Freisinn und Nationalliberalen traten für diese Petition ein. Abg. Erzberger erklärte:

„Im Jahre 1902 hat ein großer Teil meiner politischen Freunde für das Zustandekommen des § 13 des Zolltarifes gestimmt aus sehr guten Gründen, und ein Teil meiner politischen Freunde hat dagegen gestimmt. Die Stellungnahme von 1902 ist auch noch die Stellungnahme von heute. Ein großer Teil meiner politischen Freunde — das kann ich erklären — wird gegen den Antrag Wözl und Genossen stimmen, und zwar aus verschiedenen Gründen heraus, auf die ich nachher noch kurz zu sprechen kommen werde.

Nun finde ich es ganz begreiflich, wenn meine politischen Freunde aus Bayern für eine Verlängerung der bestehenden Otkroiabgaben sind; denn in Bayern bestehen tatsächlich ganz besondere Verhältnisse, die sich im Jahre 1902 noch gar nicht in der Weise überblicken ließen, wie man das im Jahre 1909 tun kann. (Sehr gut! in der Mitte.) — Ich sage das als Nichtbayer, als ein Gegner des Antrags Wözl. — Warum sind diese Verhältnisse in Bayern eigenartig? Weil man in Bayern vor der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer steht, das ganze Steuersystem der Gemeinden also neu geregelt wird. Es trifft keine Schuld weder die bayerischen Kollegen noch die bayerische Zentrumsfraktion, daß die Steuerreform in Bayern nicht rascher vorgegangen ist. Wir im Hause wissen es ja selbst, wie langsam das geht, daß die Steuerreform nicht mit dem Hurra der Versammlung gemacht wird; auch wenn der Herr Reichskanzler mit Reden nachhilft, geht es auch nicht rascher. (Sehr gut! in der Mitte.) Wie es im Reiche ist, so ist es auch in Bayern. Daß in einem solchen Moment, wo das ganze Gemeindesteuersystem in Bayern auf eine andere Grundlage gestellt werden soll, man eine fließende Einnahmequelle den Gemeinden nicht vorenthalten will, wird jeder begreiflich und gerecht finden. Also: haben meine bayerischen Kollegen im Jahre 1902 gegen den Paragraphen gestimmt, so haben sie im Jahre 1909 genügenden Anlaß, zu bitten, daß ihnen eine weitergehende Frist gewährt werde.“

Der Antrag auf Gewährung einer weiteren Frist von vier Jahren wurde mit 238 gegen 61 Stimmen abgelehnt.

47. **Änderungen im System der Einfuhrscheine** forderte folgender freisinnige Antrag:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag ungesäumt eine Vorlage zu machen, durch die der § 11 des Zolltarifes dahin abgeändert wird, daß

1. die Geltungsdauer der Einfuhrscheine auf höchstens drei Monate herabgesetzt wird;
2. die Geltung der Einfuhrscheine zur Zollentrichtung auf

die Warengattung beschränkt wird, für welche bei der Ausfuhr der Einfuhrschein erteilt worden ist.“

(I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1312.)

Am 22. April wurde der Antrag beraten. Abg. Speck erklärte:

„Die Reichsstafte kommt in diesen Fragen nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nur in Betracht, soweit es sich um Futtermittel handelt; soweit es sich um Brotgetreide handelt, Weizen und Roggen, ist lediglich der Wittwen- und Waisenfonds beteiligt, und die verstärkte Ausfuhr von Brotgetreide hat leider zur Folge gehabt, daß im letzten Rechnungsjahr wir überhaupt gar nichts an diesen Fonds abführen konnten. Dieses Moment der Wittwen- und Waisenversorgung wird ja aber für die Zukunft ganz ausscheiden, weil ja bekanntlich beabsichtigt ist, diese Wittwen- und Waisenfonds vollständig loszulösen von den Zollerträgen des Brotgetreides und ihnen ständige jährliche Zuschüsse von Reichs wegen zu gewähren.“

Redner beantragte Kommissionsberatung, die auch beschlossen wurde. In der Kommission wurde der Antrag abgelehnt.

* * *

Folgende Resolution des Zentrums fand Annahme:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher durch Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ermöglicht, daß der Handel mit Flaschenbier auf dem Wege der Landesgesetzgebung der Konzessionspflicht unterstellt werden kann.“

(I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1091.)

Das Münzgesetz wurde in neuer Redaktion angenommen.

B. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft.

48. Das Viehseuchengesetz (I. Sess. 1907/09 Reichs-Druckf. Nr. 484) kam in diesem Sessionsabschnitt zur Verabschiedung; es bedeutet einerseits einen erhöhten Schutz der Landwirtschaft, andererseits aber bringt es dieser auch große neue Lasten und viele Belästigungen, so daß der Abg. Erzberger am 14. Mai 1909 meinte:

„Wenn ich jetzt Vorschläge machen dürfte, würde ich ein einfacheres Viehseuchengesetz machen — keine 67 Paragraphen. Man könnte den Inhalt so zusammenfassen: „§ 1. Die Polizei kann tun was sie mag.“ — „§ 2. Der Staat zahlt den Schaden, den die Polizei anrichtet.“ (Lebhafter Beifall und große Heiterkeit.) Ein ganz verständiges Gesetz. Dies versteht jedermann. (Heiterkeit.) Denn,

meine Herren, daß jeder Landwirt unser Gesetz versteht, werden Sie nicht annehmen.“

Abg. Frhr. von Pfetten begrüßte den Entwurf in der Kommissionsfassung und bedauerte nur, daß in der Regelung der Kostenfrage und Entschädigungsfrage dem Viehbesitzer so wenig Entgegenkommen gezeigt würde. Was die Entschädigungsfrage betrifft, so beantragte die Kommission:

„Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, aus Staatsmitteln bestritten werden müssen:

- a) in vollem Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, dertwegen die Tötung angeordnet worden ist,
- b) mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren,
- c) mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) behaftet waren, und wenn in den Fällen zu b) und c) die Tötung wegen der dort genannten Seuche erfolgt ist.“

Abg. Erzberger beklagte am 14. Mai besonders, daß die Kosten nicht auf die Staatskasse übernommen werden sollen.

„Diese Forderung ist auch sachlich begründet; wenn Sie die Seuchen wirklich bekämpfen wollen, müssen Sie die Kosten auf den Staat übernehmen. Das ist auch bei einer Reihe anderer Gesetze durchgeführt. Ich habe hier das Gesetz betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest vom Jahre 1869. Da bestimmt § 3: Für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundeskasse vergütet. (Hört! hört!) Heute haben wir in unserem Reichshaushaltsetat die Summe, die als Entschädigung gewährt wird. Wir haben auch daselbst noch Mittel ausgeworfen, um Preußen eine energische Bekämpfung der Rinderpest an der russischen Grenze zu ermöglichen. Was bei der Rinderpest beschlossen wurde, soll allgemein gelten.“

Dann wies ich auf den zweiten Vorgang hin, das Reichsgesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Da heißt es im § 34: Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. § 34 bestimmt also, daß die Kosten für die Durchführung des Gesetzes, wenn ich sagen darf: des Menschenseuchengesetzes, allgemein aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind. (Hört! hört! in der Mitte und rechts.) Wenn wir solche Vorgänge schon haben, läßt es sich da nicht im Interesse der Allgemeinheit bei der Frage für ein billiges gesundes Fleisch rechtfertigen, daß die Kosten der Allgemeinheit auferlegt werden? (Sehr gut! in der Mitte und rechts.) Wir haben die Kosten der Gewerbeinspektionen, die zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter eingeführt sind, den Einzelstaaten auferlegt, ebenso die Kosten für die Revision der Apotheken, bei der Maß- und Gewichtsordnung usw.“

Die Regierung erklärte leider das Gesetz für unannehmbar, wenn die Kostenfrage durch Reichsgesetz erledigt werde. Die Sozialdemokraten wandten sich bei diesem Gesetze besonders gegen die scharfen Grenzvorschriften, wonach bei Seuchengefahr Sperre einzutreten hat. Die Abg. Erzberger und Frhr. von Pfetten aber erklärten:

„Ich gebe Ihnen die §§ 6 und 7 ohne weiteres preis unter der Voraussetzung: sorgen Sie dafür, daß in allen Kulturstaaten die gleich scharfen Gesetze bestehen wie in Deutschland (sehr gut! rechts), und daß in allen die Gesetze so scharf angewendet werden wie bei uns in Deutschland! (Sehr richtig! in der Mitte.) Wenn Sie das erreicht und diese Voraussetzung erfüllt haben, dann brauchen wir allerdings die §§ 6 und 7 nicht mehr. Solange wir aber in Staaten wie Rußland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Rumänien eine solche ungenügende Seuchenkontrolle haben und noch solche mangelhaften Schutzvorschriften, ist es ein Ding der Unmöglichkeit, daß man diese §§ 6 und 7 abändert. Wenn Sie das Maß von Belästigungen, welches dem einheimischen Viehbesitzer jeden Tag drohen kann, sich vor Augen halten, dann hat der Händler, der Vieh einführt, viel weniger Belästigungen zu erwarten, als sie dem einheimischen Viehbesitzer Jahr aus Jahr ein drohen. Es ist mir unfassbar, wie Herr Kollege Scheidemann sich einerseits bereit erklärt, für Seuchenbekämpfung einzutreten, andererseits aber dagegen polemisiert, daß das Maß der Seuchenbekämpfung nach der Natur der Dinge an der Grenze konzentriert und verdoppelt werden muß.“

Das Gesetz wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen und dazu noch folgende Resolution des Zentrums:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen

1. durch das Reichsgesundheitsamt eine volkstümlich gehaltene Zusammenfassung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes verfassen zu lassen,
2. Merkblätter über die einzelnen Viehseuchen und deren Bekämpfung verfassen zu lassen,
3. diese Schriften unentgeltlich unter den Viehbesitzern verteilen zu lassen.“

49. **Das Weingesez** (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 987) ist in einer die Winzer im allgemeinen befriedigenden Form verabschiedet worden. Die Abg. Baumann, Frhr. v. Wolff-Metternich, Ballenborn, Dr. Becker (Köln), Hoen und Dr. Rügenberg legten in der ersten Lesung vom 8. und 9. November 1908 die Wünsche der Weingärtner ihrer Wahlkreise vor. In der Kommission (Berichterstatter Baumann) fanden die wichtigsten Fragen nach langer Debatte ihre Lösung dahin:

1. Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Wein, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugefetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker bezw. Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Der Zusatz an

Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckeringung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

2. Ein Verschnitt aus deutschem weißen Weine mit ausländischem Weine darf nicht unter einer Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden, die den Anschein hervorruft, daß der Wein deutsches Erzeugnis sei. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

3. Wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder Wein zu Getränken weiterverarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen.

4. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reiches Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

Bei der zweiten Beratung am 9. und 11. März 1909 konnten die Abgg. Dr. Dahlem, Spindler, Schüler, Frhr. v. Wolff-Metternich, Dr. Thaler im allgemeinen das Einverständnis mit den gefaßten Beschlüssen erklären, wenn auch nicht alle Einzelheiten ihnen zusagten. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg erklärte am 9. März 1909 die Vorschrift über den Verschnittwein (unter 2) als unannehmbar. Um das ganze Gesetz zu retten, brachten die Abgg. Koeren und Erzberger für die dritte Lesung den Antrag ein: „Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.“

Zur Begründung des Antrages führte der Abg. Erzberger in der dritten Lesung am 16. März 1909 aus:

„Wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung bezüglich des § 6b in beiden Teilen aufrechterhalten bleiben, so — wir haben die bestimmte Erklärung vom Bundesratspräsidenten erhalten — ist das Gesetz für die verbündeten Regierungen unannehmbar, und dann bleibt es beim bestehenden Zustande. Was haben wir dann erreicht? Wir haben die großen Fortschritte, um welche die Winzer seit Jahren und Jahrzehnten kämpfen, preisgegeben und zwar wegen einer untergeordneten Frage, die für einzelne Weinregionen — das gebe ich ohne weiteres zu — von großer Bedeutung sein kann. Wir erreichen aber mit diesem Gesetz

für die Winzer in erster Linie die räumliche und zeitliche Beschränkung der Zuderung, ein Wunsch, den der Weingärtnerstand seit Jahrzehnten gehegt hat. Wir erreichen weiter die reichsgesetzlich vorgeschriebene Buchführung, ebenfalls einen Wunsch des Weingärtnerstandes, und bekommen weiter die Aufstellung von Kontrolleuren im Hauptamt. Dies sind so wesentliche Fortschritte gegenüber dem bestehenden Zustand, daß man da wohl einmal, wenn man nicht alle seine Wünsche durchsetzen kann, das eine oder andere, wenn auch mit blutendem Herzen, preisgeben kann. So steht die Frage tatsächlich jetzt. Die verbündeten Regierungen haben den ersten Satz des § 6b, weil mit dem Geiste und der Auffassung der Handelsverträge in Widerspruch stehend, als unannehmbar bezeichnet. Wir haben in zweiter Lesung beschlossen, daß ein Verschnittwein überhaupt nicht gezudert werden darf, daß er also 100 Prozent Wein enthalten muß. Wenn nun der zweite Satz in meinem Antrag gestrichen würde, so würde die allgemeine Bestimmung des § 3 Anwendung finden, und es wäre in dem Verschnittwein 20 Prozent Zuder zulässig. Mein Antrag geht nun dahin, daß derjenige Anteil, der bei den Weinbergslagen den Namen gibt, nicht gezudert werden darf, daß also im höchsten Falle 10 Prozent Zuder zulässig sind. Das ist wiederum ein Entgegenkommen an jene, welche durch die Art der Aufnahme der Menge in den Artikel hinein eine Benachteiligung ihrer Gegend sehen."

Der Antrag fand eine große Mehrheit; mit dieser Abänderung wurde das ganze Gesetz angenommen; der Bundesrat hat demselben bereits seine Zustimmung erteilt.

50. Die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh wurde durch folgende Bestimmungen geregelt:

Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer des Marktes zur Last; der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung. Vorschriften, durch welche die Feststellung von Preisen nach Schlachtgewicht verboten wird, dürfen, sofern diese Feststellungen auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruhen, auf Grund dieses Gesetzes nicht erlassen werden. Schriftstüde, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 1 angeordnet ist, sind stempelfrei. (I. Sess. 1907/1909 Drucks. Nr. 1118.)

Abg. Gerstenberger erklärte am 14. Januar 1909, daß der Wunsch der Landwirte allgemein auf den Verkauf nach dem Lebendgewicht gehe. „Wie es jetzt gemacht wird, beruhen die Preisnotierungen nur auf Schätzungen. Es werden 10 bis 15 Stück von dem Großhändler oder Großschlächter gekauft, verschiedenerlei Qualitäten untereinander, er rechnet sich dann aus, was die einzelnen Stücke ihm an Ausbeute liefern, und gibt der Kommission so die Preise an; oder die Kommission gibt selbst nach diesen allgemeinen Käufen den Preis für 100 Pfund Gewicht an. Etwas Zuverlässiges ist das absolut nicht. Darum ist es im allgemeinen Interesse gelegen, hier eine möglichst zuverlässige Preisnotierung zu erhalten.“ Das Gesetz fand Annahme.

51. Zollwidrige Verwendung von Gerste. Durch die mit Rumänien, Rußland und Serbien 1904 vereinbarten Zusatzverträge zu den mit diesen Staaten bestehenden Handelsverträgen und durch den 1905 mit Bulgarien geschlossenen Handelsvertrag ist zu

Nr. 3 des deutschen Zolltarifs der Zoll für andere Gerste als Malzgerste auf den Satz von 130 M. für einen Doppelzentner ermäßigt worden. In den Verträgen mit Bulgarien und Rumänien und in dem 1905 geschlossenen Zusatzvertrage zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn ist außerdem die Herabsetzung des Zolles für Malzgerste auf den im § 1 des Zolltarifgesetzes von 25. Dezember 1902 zugelassenen Mindestsatz von 4 M. für einen Doppelzentner erfolgt. Seit dem Inkrafttreten der bezeichneten Verträge am 1. März 1906 hat die Zollbehandlung der Gerste fortgesetzt den Gegenstand von Erörterungen in der Presse, in Vertretungen der Landwirtschaft und des Handelsstandes und in den Parlamenten gebildet. In letzterer Beziehung sind besonders zu erwähnen die Verhandlungen des Reichstages vom 6. Dezember 1906 über eine Interpellation des Abgeordneten Speck (Verhandlungen 1905/06 S. 4195 ff. Aktenstück Nr. 547) und vom 16. März 1908 (Verhandlungen 1907/08 S. 3946 ff. und Aktenstücke Nr. 668 und 772) über Resolutionen der Abgeordneten Speck und Dr. Roeside zum Reichshaushaltsetat für 1908. Bei den Erörterungen sind namentlich zwei Beschwerden immer wieder erhoben worden. Einerseits wurde behauptet, daß in großem Umfange Gerste, nachdem sie als andere als Malzgerste zum niedrigeren Satze verzollt worden, dennoch — sei es in ihrer ganzen Menge, sei es nach Aussonderung der fremden Beimengungen und der minderwertigen Körner — als Malzgerste Verwendung finde. Andererseits wurde ausgeführt, daß diese Verwendung niedrig verzollter Gerste befördert werde durch nicht vollständige Uebereinstimmung des in den Bundesstaaten bei der Zollabfertigung von Gerste beobachteten Verfahrens. In letzterer Beziehung ist sogar die Auffassung vertreten worden, daß das Verfahren in einzelnen Staaten oder Landesteilen besonders streng, in anderen wiederum besonders milde sei.

Am 22. April 1909 ging nun dem Reichstage ein Entwurf (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1341) zu, der in seinem Hauptinhalte bestimmt: „Es ist verboten, Malz aus Gerste, die bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach einem niedrigeren als dem für Malzgerste bestehenden Zollsatz verzollt worden ist, zu Brauzwecken zu verwenden. Der Bundesrat erläßt die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere befugt, für die zum niedrigeren Zollsatz eingeführte Gerste eine Kennzeichnung vorzuschreiben.“

Dann folgen hohe Strafbestimmungen. Am 28. April 1909 fand die erste Lesung statt, wobei der Abg. Speck den Entwurf begrüßte und eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen machte. Die Kommission (Berichterstatter Mayer, Pfarrkirchen) erledigte den Entwurf und ebenso das Plenum unmittelbar vor der Vertagung.

52. Die **Koalitionsfreiheit der Landarbeiter** wurde am 20. und 28. Januar und 9. Februar 1909 beraten; ein sozial-

demokratischer Antrag stand auf der Tagesordnung. Der national-liberale Abg. Kleje erklärte am 20. Januar 1909:

„Die Zuständigkeit des Reichs ist nicht zu bestreiten; eine reichsgesetzliche Regelung des Koalitionsrechts ist aber zurzeit abzulehnen (aha! rechts), weil sie noch nicht spruchreif ist und ihr noch viele Landesteile widerstreben. Diese Bedenken sind nicht außer acht zu lassen, sondern man muß ihnen Gerechtigkeit zuteil werden lassen. (Abg. Dr. Hahn: Staatsmann!) Ferner sind auch die landesgesetzlichen Erfahrungen erst da abzuwarten, wo die Koalitionsfreiheit besteht. Ferner: wenn eine reichsgesetzliche Regelung stattfindet, dann würden durch das Schaffen der notwendigen Kautelen vielfach die Einzelstaaten in ihren Bestimmungen Einschränkungen des landesgesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechts zu erwarten haben. Die Gesindeordnung ist als reformbedürftig anzuerkennen, und eine reichsgesetzliche Regelung ist als möglich und erwünscht anzusehen. Der reichsgesetzlichen Krankenversicherung für das Gesinde und die ländlichen Arbeiter ist unbedingt zuzustimmen; eine Regelung der Arbeitszeit ist jedoch als unausführbar abzulehnen.“

Die Freisinnigen erklärten sich für die Hauptteile des sozialdemokratischen Antrages. Abg. Herold betonte:

„In der Resolution, wie sie in dem Antrag Albrecht vorliegt, werden nun verschiedene Abänderungen beantragt.

Zunächst soll die Gesindeordnung reichsgesetzlich geregelt werden. Meine Herren, das ist eine alte Forderung, welche meine politischen Freunde schon seit Jahren aufgestellt haben; denn die Verschiedenartigkeit der Gesindeordnungen, wie sie in den verschiedenen Landesteilen bestehen, bildet einen ungesunden Zustand, und eine gewisse Einheitlichkeit für das Deutsche Reich ist außerordentlich erwünscht. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesindeordnungen, wie sie zurzeit bestehen, viel veraltete Bestimmungen enthalten, welche den heutigen Verhältnissen gemäß nicht mehr zu halten sind. Weiterhin wird verlangt, daß die strafrechtliche Ahndung des Kontraktbruchs aufgehoben wird. Auch auf diesem Gebiet ist es dringend erwünscht, daß zwischen Landarbeitern und gewerblichen Arbeitern kein prinzipieller Unterschied besteht. Gerade die Verschiedenheit nach der prinzipiellen Seite, die Schlechterstellung des landwirtschaftlichen Arbeiters liegt auch keineswegs im Interesse der Arbeitgeber. Nun hat die Gewerbeordnung bezüglich des Kontraktbruchs Bestimmungen getroffen welche, wenn sie entsprechend auf die Landwirtschaft übertragen werden, den landwirtschaftlichen Arbeitern mindestens schon denselben Schutz gewähren wie die heutige kriminelle Bestrafung. In § 124 b der Gewerbeordnung ist schon festgesetzt, daß beim Kontraktbruch als Schadensersatz ein fixierter Betrag genommen werden kann, der sich im Höchstbetrage auf einen Wochenlohn erstrecken darf. Die Kündigungsfrist selbst ist vierzehntägig; also die halbe Kündigungsfrist kann als Ersatz für den Schaden beanprucht werden. Diese fixierte Schadensersatzfestsetzung hat ja bekanntlich außerordentlich große Vorzüge; denn der wirkliche Schaden läßt sich in den meisten Fällen schwer in festen Geldsummen zum Ausdruck bringen. Er ist vorhanden, oft in sehr erheblichem Maße herbeigeführt, aber ihn in einem bestimmten Betrage auszudrücken und den Nachweis zu liefern, daß der Schaden gerade in dieser Höhe besteht, das wird in den seltensten Fällen gelingen. Aus diesem Grunde hat man auch schon in der Gewerbeordnung diesen sogenannten fixierten Schadensersatz festgestellt. Wenn man ähnlich für das Land die Verhältnisse regelt, also gemäß dem üblichen längeren Kontrakt, wie er allgemein besteht, diesen fixierten Betrag höher bemißt als in der Gewerbeordnung — das ist ja nur die Konsequenz, daß man hier eine höhere Summe feststellt, wenn der Vertrag auf so viel längere Zeit lautet — wenn man ferner berücksichtigt, daß ein Unterschied in bezug auf die Schadensersatzpflicht gemacht werden kann, je nachdem ob der Kontraktbruch erfolgt in einer für die Landwirtschaft: arbeitsreichen Zeit oder in einer arbeitsarmen Zeit, wenn man alle diese Verhältnisse berücksichtigt und einfach zum Schadensersatz über-

geht, dann hat man auch gegenüber dem Kontraktbruch einen ebenso wirksamen Schutz geschaffen wie durch die kriminelle Bestrafung.

Nun zum Koalitionsrecht. Dieses Koalitionsrecht wird den Landwirten als eine so große Gefahr vorge spiegelt, und von denen, welche speziell auch dem Zentrum gegenüber unfreundlich gesinnt sind, wird die Stellungnahme, welche wir in der Zentrumsfraktion eingenommen haben, auch sehr häufig agitatorisch verwertet. (Sehr richtig! in der Mitte.) Was die Schädigung für die Landwirtschaft anlangt, so wird man bei ruhiger Erwägung dahin kommen, daß auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung keine irgendwie nennenswerten Befürchtungen bestehen. Zunächst spricht dafür die Erfahrung. Das Gesetz, durch welches die Koalition der ländlichen Arbeiter verboten wird, also das Streikrecht — ich komme darauf noch — datiert vom Jahre 1854 und erstreckt sich nur auf die damaligen preussischen Provinzen. In den Provinzen, welche 1866 erst dem preussischen Staate einverleibt sind, besteht dieses Gesetz nicht, dort besteht vielmehr volle Koalitionsfreiheit und Streikrecht auch für die ländlichen Arbeiter, also in der Provinz Hannover, in Hessen-Nassau und in Schleswig-Holstein. Liegen denn in der Provinz Hannover, in Schleswig-Holstein, in Hessen-Nassau die Verhältnisse für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern irgendwie ungünstiger als in den übrigen Provinzen? Ich glaube, niemand wird das behaupten wollen. Haben sich aus dieser Freiheit der Landarbeiter irgendwelche Gefahren in diesen Provinzen und Landesteilen ergeben? Nirgend ist das in die Erscheinung getreten. Gerade diese praktische Erfahrung gibt uns den Beweis dafür, daß die Gefahren eben nicht vorhanden sind. Nun wird man vielleicht einwenden: wenn dieses Recht niemals angewandt wird, dann besteht auch kein Grund zur Aufhebung des Verbots. Nein, meine Herren, der Arbeiter ist heute so weit entwickelt, daß er eben nicht unterschiedlich behandelt werden will. Die Rechte, welche alle Berufsstände ohne Ausnahme haben, welche allen anderen Arbeitern gewährt sind, kann man auch den landwirtschaftlichen Arbeitern nicht vorenthalten, und es ist eine kurzfristige Politik, die Arbeiter dadurch an die Landwirtschaft zu fesseln, daß man ihnen ihre Rechte beschränken will. (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Ich möchte an alle Landwirte die Mahnung richten, in dieser Beziehung ein freies, vorurteilsloses Nachdenken eintreten zu lassen. Ich glaube, dann kommen auch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber zu der Erkenntnis, daß man dieses Recht auf die Dauer nicht vorenthalten darf. Es steht ja nichts im Wege, im Gegenteil, es wird zweckdienlich sein für alle Eventualitäten, daß man bei diesem Streikrecht auch die besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse mit berücksichtigt. Aber auch in Süddeutschland, in Baden, Württemberg, Bayern, besteht ein Koalitionsverbot nicht. Es ist hier von einem der früheren Redner angeführt worden, daß in Bayern keine Freiheit bestände. Das ist unrichtig. In Bayern besteht eine kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs. Aber das ist ganz etwas anderes als ein Koalitionsverbot. (Sehr richtig! in der Mitte.) Die Koalitionsfreiheit ist auch im Königreich Bayern im vollsten Maße gesichert. Und nun noch eins. Was jetzt verboten ist, ist nur das Streiken, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Eine Koalition im engeren Sinne, das Recht, sich in Vereinen zusammenzuschließen, sich zusammenzuschließen, um eine Besserung der Lage herbeizuführen, das ist alles gestattet, nur nicht die Verabredung zu einem Streik. Nun, meine Herren, wie leicht das umgangen werden kann, wenn die Landarbeiter sich wirklich organisieren, wie leicht durch diese Vereinigungen, die vollständig gesetzliche Freiheit haben, doch ein starker Druck ausgeübt werden kann, ohne gerade eine Verabredung zum Streik herbeizuführen, das liegt auf der Hand. Da es außerordentlich schwer ist, auf Grund des Gesetzes, das ja bis zu einem Jahre Gefängnis ermöglicht, eine Bestrafung eintreten zu lassen, das zeigt wieder die Erfahrung. Denn auf Grund des § 3 des Gesetzes von 1854 sind in der langen Zeit, seit dieses Gesetz besteht, irgend welche Bestrafungen kaum jemals vorgekommen. Als dritter Punkt ist aufgeführt worden, eine reichsgesetzliche Krankenversicherung für das Gesinde und die ländlichen Arbeiter einzuführen. Auch

dem stehen wir sympathisch gegenüber. Aber diese Regelung wird auch die besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen müssen. Nun liegen die Dinge allerdings so, daß gegen die landwirtschaftlichen Versicherungen manche Kreise sich sträuben; auch in landwirtschaftlichen Arbeiterkreisen sind die Ansichten zum Teil noch geteilt darüber; aber doch geht die gesamte Richtung dahin, auch hier die Krankenversicherung auszudehnen, natürlich unter Anpassung an die besonderen landwirtschaftlichen Eigentümlichkeiten. In der Kommission wird man ja diese Frage noch besonders prüfen können.

Punkt 4 beabsichtigt eine Regelung der Arbeitszeit und so weiter einzuführen. Daß es außerordentlich schwer ist, für die landwirtschaftlichen Verhältnisse einen Maximalarbeitstag einzuführen, tann keinem Zweifel unterliegen. Damit sind wir einverstanden, daß nicht übermäßig lange Arbeitsdauer besteht, und daß unter keinen Umständen die Gesundheit der Arbeiter darunter zu leiden hat. Aber selbst dort, wo man bislang recht lange Arbeitszeit hatte, ist man zu einer Abförmung gekommen und wird sich immer mehr modernen Anschauungen anpassen. Daß aber für das Land besondere Schwierigkeiten bestehen, dafür möchte ich mich auf einen Zeugen berufen, der auch für die Herren Sozialdemokraten nicht ganz so bedeutungslos sein wird, nämlich auf Herrn Dr. Davids Buch „Ueber Sozialismus und Landwirtschaft“, worin er ausführt — ich will nur einen Satz verlesen; obgleich die nachfolgenden Sätze die darin ausgesprochene Meinung weiter bestätigen. Es heißt da:

Zunächst ist eine gleichmäßige Normierung der Arbeitszeit im Ackerbau auf acht Stunden für Sommer und Winter von vornherein eine praktische Unmöglichkeit. Der wechselnde Arbeitsbedarf, wie die Verschiedenheit der natürlichen Tageslänge stehen dem im Wege. In Rücksicht darauf sieht sich denn auch Kautsky genötigt, auf eine Gleichmäßigkeit des Normalarbeitstages von vornherein zu verzichten. (Hört! hört! in der Mitte.)

Sie sehen also, daß auch die Herren Sozialdemokraten, wenigstens zum Teil, so vernünftig sind (Heiterkeit) und einsehen, daß das absolut unmöglich ist.

Nun aber noch eins. Wir debattieren jetzt noch darüber, ob das Gesetz von 1854 aufgehoben werden soll. Vor mir hier liegt aber ein Gesetzentwurf vom 10. Februar 1866, erlassen unter dem Ministerpräsidium des Fürsten Bismarck, einer Autorität, die namentlich Herr Dr. Diederich Hahn anerkennen wird, gezeichnet Wilhelm — Ikenplig, in dem der § 1 lautet:

Aufgehoben werden:

— 1., 2. bezieht sich auf die Gewerbeordnung —

3. der § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflicht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. (Hört! hört! in der Mitte.)

Meine Herren, das ist der Paragraph über den Kontraktbruch, den aufzuheben schon im Jahre 1866 die Königlich Preussische Staatsregierung durch einen Gesetzentwurf beantragt hat. (Hört! hört! in der Mitte.) Damals ist der Gesetzentwurf nicht zur Verabschiedung gelangt. Er wurde an eine Kommission verwiesen. Wegen Schluß der Session und namentlich wegen Eintritt des Krieges von 1866 wurden die Beratungen abgebrochen. Ueber 40 Jahre sind seitdem verfloßen, und besteht das Gesetz in Kraft, und heute sind noch so viele Kreise, welche sich noch nicht auf den Standpunkt emporgeschwungen haben, den schon 1866 Fürst Bismarck mit der damaligen Regierung eingenommen hat. (Sehr gut! in der Mitte.) Ich glaube, auch da liegt ein Beweis, daß es angezeigt und recht ist, wenn diese Frage nun einmal ernstlich in Erwägung gezogen wird.“

(189. Sitzung vom 20. Januar 1909 S. 6422.)

Sämtliche Anträge wurden an eine Kommission verwiesen; diese hat ihre Arbeiten noch nicht vollendet.

53. Die Frage der staffelförmigen Mühlenumsatzsteuer ist am 6. und 12. Mai 1909 infolge eines Antrages Speck im Reichstage verhandelt worden. Die Reichsfinanzkommission hat dann bekanntlich die Sache weiter verfolgt. Hier soll aus der Rede des Abg. Speck nur mitgeteilt werden, inwieweit die Landwirtschaft ein Interesse an dieser Frage hat. „Fällt der kleine Müller weg, so ist der Bauer entweder gezwungen, seine Getreide zum Großmüller zu führen und von dort seine Kleie zurückzubringen — er hat also doppelte Frachtkosten — oder dasselbe gleich ins Ausland auszuführen... Eine weitere Möglichkeit wäre allerdings, daß unsere Bauern dazu übergangen, noch mehr als bisher ihr Brotgetreide zu verfüttern. Der deutsche Landwirtschaftsrat hat schon im Jahre 1900 Erhebungen in dieser Richtung gepflogen und festgestellt, daß damals schon 25 % unseres Brotgetreides verfüttert wurden. Wenn wir nun aber auf diese Weise die Verwertung des Inlandsgetreides durch Vermahlen zu Mehl den Kleinmüllern unmöglich machen, zwingen wir die Bauern, auch das wertvollere Brotgetreide zu verfüttern; es ist auch eine Tatsache, daß, je größer der Betrieb einer Mühle ist, sie desto mehr ausländisches Getreide vermahlt, während die kleineren und mittleren Mühlen im wesentlichen Inlandsgetreide verarbeiten. Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß in Mannheim und Ludwigshafen nur ungefähr zwei Prozent der Gesamtvermahlung inländischer Herkunft sind. Aber nicht nur als Abnehmer seines Produkts hat der Müller für den Landwirt Bedeutung; der Müller hat auch insofern einen großen Wert für unsere Bauern, als er eben billige Futtermittel dem Bauern offerieren kann und ihm dadurch die Viehhaltung wesentlich erleichtert und verbilligt.“

Der Antrag Speck fand im Reichstage am 12. Mai gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten und einen Teil der Nationalliberalen Annahme. In der Finanzkommission wurde dann ein entsprechendes Steuergesetz angenommen, aber im Plenum gegen Zentrum, Konservative und Wirtschaftliche Vereinigung abgelehnt, da auch der Bundesrat es als unannehmbar bezeichnet hatte.

C. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des gewerblichen Mittelstandes.

54. Die Sicherung der Bauforderungen (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 365) konnte nach mehr als 13-jährigen Bemühungen endlich gesetzlich geregelt werden; ein sehr hohes Verdienst fällt hierbei dem Zentrumsabg. Dr. Mayer (Kaufbeuren) zu, der nicht nur einen musterhaften Bericht (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1275) lieferte, sondern durch seine Geschicklichkeit das ganze Gesetz zur Annahme brachte. Ueber die Grundgedanken des neuen Gesetzes entnehmen wir seiner Rede vom 28. April 1909:

Die Erkenntnis, daß die Bauhandwerker aus eigener Kraft im Wege der Selbsthilfe sich des Bauſchwindels nicht erwehren können, iſt heute eine allgemeine geworden. Der wirksamen Vertretung der Bauforderungen ſteht eben neben dem geſchäftlichen Raffinement ſo zahlreicher Boden- und Bauſpekulanten vor allem auch das ſtarre System unſeres Hypothekenrechts entgegen. Dieſes System bringt es mit ſich, daß die Hypotheken, welche auf der Bauſtelle ruhen, auch wenn ſie die Bauſtelle um das Drei- und Vierfache ihres Wertes überragen, nach dem biſherigen Recht den durch die Bauhandwerker geſchaffenen Mehrwert ſofort ergreifen und abſorbieren. Der Entwurf hat ſich daher ſchon auf den richtigen Standpunkt geſtellt, daß die wirksameſte Sicherung der Bauforderungen die iſt, den Baugläubigern den durch ſie geſchaffenen Mehrwert pfandweiſe zu reſervieren. An dieſer Grundlage des Geſetzesentwurfs hat auch die Kommiſſion nichts geändert. Die Kommiſſion hat jedoch die dingliche, d. h. die hypothekariſche Sicherung der Bauforderungen noch weiter verſchärft; ſie hat ferner die Möglichkeit der Geltendmachung der Bauforderungen vereinfacht und erleichtert, und ſie hat endlich zu der dinglichen Sicherung der Bauforderungen, die der Entwurf allein vorſah, weitere allgemeine Sicherheitsmaßregeln hinzugefügt. Allgemeine Zuſtimmung hat es gefunden, daß die Kommiſſion dem Regierungsentwurfe einen erſten Abſchnitt voran-geſtellt hat, in welchen ſie die älteſten Forderungen der Bauhandwerker aufnahm, die Buchführungspflicht und die Baugeldverwendungspflicht, mit entſprechenden Strafen. Während die allgemeinen Sicherungsmaßregeln im neuen Abſchnitt des Geſetzes, die Buchführungspflicht, die Baugeldverwendungspflicht uſw., ohne weiteres für das ganze deutſche Reichsgebiet Geltung erlangen ſollen, iſt im § 1 vorgeſehen, daß die einſchneidendere und wohl wirksamere dingliche Sicherung der Bauforderungen nur in den durch landesherrliche Verordnung eigens beſtimmten Gemeinden Platz greifen ſoll, mit anderen Worten: bevor die dingliche Sicherung der Bauforderungen eintritt, muß die betreffende Gemeinde durch landesherrliche Verordnung als bauſchwindelverſucht erklärt ſein. Ich habe ſchon in der erſten Leſung hervorgehoben, daß nach meiner Meinung hierdurch eine Rechtsungleichheit geſchaffen wird, die von den betroffenen Gemeinden geradezu als ein zivilrechtlicher Belagerungszuſtand empfunden werden kann und muß.

Sehr zu begrüßen iſt es, daß es der Kommiſſion gelungen iſt, neben den Neubauten, die der Entwurf allein in das Geſetz einbezogen wiſſen wollte, auch die Abriz- oder Erſatzbauten in das Geſetz einzubeziehen. Daß nicht auch die Umbauten in das Geſetz Aufnahme fanden, iſt gewiß bedauerlich, aber es iſt verſtändlich vom Standpunkt des Systems aus, auf dem das ganze Geſetz aufgebaut iſt. Die Aufnahme auch der Umbauten in den zweiten Abſchnitt des Bauforderungenſicherungsgesetzes hätte zu ungeheuren und juriftiſch unmöglichen Konſequenzen geführt. In der Kommiſſion iſt zwar angeregt worden, wenigſtens ſo weit zu gehen, daß man bei den Umbauten den Bauwert direkt nach dem geſchätzten Wert des umzubauenden Gebäudes ſtehen läßt; aber von anderer Seite wurde dieſe Sicherung als ziemlich wertlos von der Hand gewieſen, und es fand ſich für dieſe Anregung in der Kommiſſion keine Mehrheit. Unſere volle Zuſtimmung hat es auch gefunden, daß die durch nichts gerechtfertigte Beſchränkung des Entwurfs auf Gebäude zu Wohn- und gewerblichen Zwecken von der Kommiſſion geſtrichen wurde. Eine überaus beſtrittene Beſtimmung des Entwurfs war von jeher der § 4. Im § 4 iſt vorgeſehen, daß ein jeder, der ein Viertel der vorausſichtlichen Baukoſten deponiert, ſich damit ohne weiteres von allen Folgen des Geſetzes befreien kann. In der Kommiſſion haben wir verſucht, dieſen Paragraphen, den ich bei der erſten Leſung als eine Hintertür zur Umgehung des Geſetzes bezeichnet habe, zu beſeitigen. Die Bundesratsvertreter haben aber dieſen Paragraphen als eine Vorauſetzung des ganzen Entwurfs bezeichnet und damit zu erkennen gegeben, daß eine erhebliche Aenderung des § 4 für ſie ein Grund wäre, ihr Unannehmbar auszusprechen. Ein in erſter Leſung ſehr umſtrittener Punkt war auch die Haftung des Eigentümers für die Forderungen der Nach-männer, d. h. für die Forderungen derjenigen Baugläubiger, welche nicht direkt

mit dem Eigentümer, sondern mit einem von dem Eigentümer aufgestellten Unternehmer abgeschlossen haben. Nach dem Entwurf sollten die Forderungen der Nachmänner nur dann sicherungsberechtigt sein, wenn die Nachmänner nachzuweisen in der Lage waren, daß der Eigentümer bei der Auswahl des Unternehmers, durch welchen die Bauleute zu Schaden gekommen sind, entweder arglistig oder doch wenigstens grob fahrlässig gehandelt habe. Meine Herren, dieser Nachweis war nach dem Entwurfe bereits bei der Anmeldung der Bauhypotheten im Wege der Glaubhaftmachung zu erbringen, ein Verlangen, das von dem Baugläubiger in der kurzen Frist von zwei Monaten die geradezu unmögliche Glaubhaftmachung von Vorgängen forderte, die sich in der Seele des andern abgepielt haben. Meine Freunde haben beantragt, diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß man einfach die Beweislast umkehre, und dieser Antrag fand auch die Zustimmung der Kommission. Nach der neuen Ausgestaltung des Entwurfs ist es so, daß der Eigentümer in all den Fällen, wo Baugläubiger durch einen von dem Eigentümer aufgestellten Unternehmer zu Schaden gekommen sind, dann mit seinem Grundstücke haftet, wenn nicht er, der Eigentümer, seinerseits nachweist, daß ihn weder Arglist noch grobes Verschulden bei der Auswahl des Unternehmers getroffen hat. Das ist wiederum von großer Bedeutung für die Anmeldung dieser Nachmännerhypotheten zur Bauhypothet. Viel Kopfzerbrechens, meine Herren, hat der Kommission ein vom Zentrum gestellter Antrag gemacht, den in dem Bau verwendeten Leistungen solche Arbeiten gleichzustellen, welche bereits fertiggestellt und abgeliefert oder infolge Ausnahmeverzugs des Eigentümers nicht abgeliefert worden sind. Man hat gegen diesen schließlich von der Kommission mit großer Mehrheit angenommenen Antrag von Regierungsseite geltend gemacht, daß er in das System des Gesetzes nicht hineinpaße, daß er der Voraussetzung des Gesetzes, der *versio in rem*, nicht entspreche, daß er Rechtsgrundsätze des bürgerlichen Rechts, des Kontursrechts über den Hausen werfe usw. Schließlich hat aber die Diskussion ergeben, daß all diese Bedenken entweder unzutreffend oder doch so wenig bedeutsam sind, daß sie eine derartige Verbesserungsmaßregel nicht hintanhaltend könnten. Außerdem hat die Kommission auf einen Antrag des Zentrums hin die Haftung der Bauhypotheten auch für vierprozentige Zinsen vorgeehen.

Auch einem Antrag der äußersten Linken, den Arbeitern für ihre Forderungen ein Vorrecht für die Dauer von 14 Tagen zu gewähren, hat die Kommission entsprochen. Eine außerordentlich wichtige Frage war die gleichzeitige Befriedigung der Baugläubiger. Der Entwurf hatte nach dieser Richtung keine Bestimmungen vorgehen; es ist aber jedem, der die praktischen Verhältnisse kennt, bekannt, daß in Zeiten des Bauchwinds diejenigen Bauarbeiter, Bauhandwerker, Bauleieferanten, welche zuerst liefern, in der Regel den größten Teil ihres Lohnes oder ihrer Vergütungen erhalten, während diejenigen Baugläubiger, welche zuletzt liefern, wie z. B. die Spengler, die Glaser, mit dem größten Teil ihrer Forderungen regelmäßig durchfielen. Viele Vorschläge, die von Handwerkerkreisen gemacht waren, erwiesen sich leider als undurchführbar. Die Kommission kam schließlich einem von konservativer und Zentrumsseite gestellten Antrag entsprechend dazu, einen Gedanken des Entwurfs B aus dem Jahre 1901 wieder aufzugreifen und auf indirektem Wege die Sperrung eines Fünftels des Baugelbes bis nach Fertigstellung des Baues herbeizuführen. Es ist das in der Weise geschehen, daß, wenn auch nur ein Baugläubiger widerspricht, der Baugeldgeber nur mehr mit vier Fünfteln dessen, was er zur Befriedigung von Baugläubigern verwendet hat, der Bauhypothet im Range vorangehen soll. Das hat praktisch die Bedeutung, daß jeder Baugeldgeber sich hüten wird, mehr als vier Fünftel der jeweils fälligen Forderungen der Bauhandwerker zu bezahlen, und dadurch wird bewirkt, daß das restliche Fünftel bis nach Fertigstellung des Baues reserviert bleibt und dann den übrigen Baugläubigern, in erster Linie auch den zuletzt hinzugekommenen Ausbaugläubigern, zugute kommt. Eine weitere wichtige Bestimmung, die die Kommission in den Entwurf hineingearbeitet hat, ist die Errichtung von Bauhöfensämtern. Diese Ämter, deren Errichtung die Kommission neu vorgehen hat, haben mit

den seinerzeit vom Abgeordneten Wallbrecht im preußischen Abgeordnetenhaus in Vorschlag gebrachten Bauschöffnenämtern nur den Namen gemein, sie lehnen sich vielmehr an einen alten Entwurf eines preußischen Ausführungsgesetzes zu einem früheren Entwurf eines Reichsgesetzes zur Sicherung der Bauforderungen an. Diese Bestimmungen bezwecken, der Baupolizeibehörde alle ihr durch das Gesetz primär zugewiesenen Aufgaben, die eigentlich gar nicht polizeilicher Natur sind, zu nehmen, und diese Aufgaben in die Hände einer Behörde zu legen, die der Mehrzahl nach aus Sachverständigen zusammengesetzt ist, und allein schon kraft ihrer Zusammenlegung das Vertrauen der interessierten Kreise genießen muß. Den Bauschöffnenämtern, die nach den Beschlüssen der Kommission mindestens zur Hälfte aus Sachverständigen bestehen und einschließlich des Vorsitzenden auch in den kleineren Gemeinden nicht weniger als fünf Mitglieder zählen sollen, wurden neben all den Aufgaben, die nach dem Entwurf der Baupolizeibehörde zugebachigt waren, noch eine Reihe anderer Aufgaben überwiesen, die nach Ansicht der Kommission in den Händen dieser Ämter besonders gut aufgehoben sind. Den Bauschöffnenämtern soll vor allem die Abschätzung des Baustellenwertes übertragen werden. Es soll ihnen weiter übertragen werden die Abschätzung der voraussichtlich entstehenden Baukosten für den Fall der Sicherheitsleistung nach § 4. Es soll ihnen übertragen werden die Abschätzung des voraussichtlichen Werts eines künftigen Neubaus und der voraussichtlichen Kosten eines Bauabrisses im Falle der Wertschätzung eines Ersatzbaues oder Abrissbaues. Es soll ihnen weiter übertragen werden die Berechnung des Durchschnittslohnsatzes der Tagelöhner und der Arbeiter bei Bauten im Hinblick auf die den Arbeitern für die Dauer von 14 Tagen gewährten Vorrechte. Es soll ihnen übertragen werden die Entgegennahme der Anmeldungen zur Bauhypothek. Ferner soll ihnen übertragen werden in Widerspruchsfällen die Festsetzung des Betrags, in welchem angemeldete Bauforderungen zur Sicherung durch die Bauhypothek zugelassen sind. Mit anderen Worten, wenn eine Bauhypothek angemeldet wird, dann soll das Bauschöffnenamt, wenn auch nur einer der Baugläubiger widerspricht und behauptet, daß diese Bauforderung über den Rahmen des Nützlichen und Angemessenen hinausgeht, als erste und letzte Instanz darüber entscheiden, in welcher Höhe diese Bauforderung in die Bauhypothek hineingenommen werden soll. Damit sind all die Prozesse, welche in Verfolg des § 13 des Entwurfs ganz zweifellos sich an dies Gesetz anknüpfen hätten, von vornherein geschlagen, und juristisch hat diese Regelung deshalb keine Bedenken, weil es sich hier nicht um Feststellung der Forderung an sich, sondern bloß um die Feststellung der Höhe handelt, in welcher diese Feststellung, als Bauforderung betrachtet, durch die Bauhypothek gesichert werden soll. Den Baugläubigern steht auf alle Fälle der Rechtsweg offen; aber die Betretung des Rechtswegs hindert den Fortgang des Verfahrens hinsichtlich der Bausicherung und hinsichtlich der Behandlung der Bauforderung in der Bauhypothek nicht.

Schließlich sind die Bauschöffnenämter auch als Einigungsamt gedacht. Sie sollen auf Anrufen einer Partei als Einigungsamt zwischen den Bauherren und Unternehmern einerseits und dem Baugläubiger andererseits, aber auch bei Streitigkeiten der Baugläubiger unter sich als Einigungsamt zwischen diesen dienen. Den Bauschöffnenämtern hat die Kommission daher auch das Recht verliehen, das Nichterscheinen einer vorgeladenen Partei durch Strafen zu erzwingen. Wenn erst dem Bauchwinkel auf das Haupt geschlagen ist, dann, meine Herren, können auch die Bauhandwerker nicht mehr von sich sagen: Arbeit macht arm, — dann gilt auch für die Bauhandwerker wieder das Wort: Jede ehrliche Arbeit ist ihres Lohnes wert. (250. Sitzung vom 28. April 1909 S. 8236.)

Das Gesetz fand einstimmige Annahme. Der Bundesrat erteilte demselben seine Zustimmung.

55. Eine Novelle zum unlautern Wettbewerbsgesetz ist vom Zentrum seit 1900 jedes Jahr gefordert worden. Am

8. Januar 1909 ging dem Reichstage ein Gesetzentwurf zu (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1109), der in mancher Richtung den geäußerten Wünschen Rechnung trug.

Unter den Fragen, welche für die Revision des Wettbewerbsgesetzes in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen, sind namentlich zu nennen: die Einführung einer Generalklausel, welche es ermöglichen soll, manche jetzt nicht verfolgbare Unlauterkeiten zu erfassen, die Verschärfung des Strafmaßes und der Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten, die bessere Verhinderung der Quantitäts- und Qualitätsverschleierung, die mißbräuchliche Bezeichnung von Waren als Konkurrenzwaren und vor allem die Auswüchse im Ausverkaufswesen. Aber auch Preisschleuderei und Lockartikel, Uebermaß in der Rabattgewährung und im Zugabewesen wünscht man vielfach durch das Wettbewerbsgesetz verhindert zu sehen; schließlich wird die Bekämpfung des Ausstellungsschwindels und der Bestechung der Angestellten von manchen Seiten als Aufgabe der Gesetzesrevision betrachtet. Nur einen, wenn auch erheblichen Teil dieser zahlreichen Fragen hat der vorliegende Entwurf, der an den Grundlagen des bisherigen Gesetzes festhalten zu sollen glaubt, in sich aufnehmen und im positiven Sinne regeln können. Dies gilt insbesondere von den in erster Reihe angeführten Fragen. Daneben haben die Vorschriften über die sogenannte Anschwärzung und über die mißbräuchliche Benutzung fremder Geschäftsbezeichnungen eine sachgemäße Erweiterung erfahren.

In der ersten Lesung (25. Januar 1909) brachte der Abgeordnete Roeren eine Reihe weiterer Wünsche vor.

„Vermißt wird namentlich eine Maßnahme gegen das Anwesen der Lockartikel, gegen das sogenannte Schleudersystem . . ., ein fernerer Mangel des Gesetzes bezieht sich auf das sogenannte Gutscheinsystem. Es ist darunter nicht zu verstehen die sich in vernünftigen Grenzen bewegende Rabattgewährung, auch nicht die Ausgabe von Rabattmarken, namentlich wenn sie unter der Kontrolle besonderer Kontrollkassen geschieht, sondern das bekannte Schneeballsystem, auch Hydras, Gellassystem genannt.“

Endlich läßt auch die Regelung des Ausverkaufswesens, wie sie in der Vorlage getroffen ist, manches zu wünschen übrig. Die Hauptsache ist ja dadurch erledigt, daß jetzt das unbedingte Verbot des Nachschubs von Waren beim Ausverkauf erlassen wird. Damit ist der Kaufmannschaft der Hauptgrund zu den berechtigten Klagen gegen das Ausverkaufsunwesen genommen.“

Abg. Sir forderte eine Regelung des Auktionswesens und mehr Initiative der Staatsanwaltschaft gegen Verfehlungen bei diesem Gesetze. Die Kommission (Bericht I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1390) nahm zunächst die Generalklausel gegen den unlauteren Wettbewerb an; sie fügte neu ein Strafbestimmungen gegen die Bestechung

der Privatangestellten und verbesserte den Entwurf in einer Reihe von Einzelheiten.

Abg. Dr. Bitter begrüzte in der zweiten Lesung (17. Mai 1909) die Aufnahme der Generalklausel:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.“

Nicht nur im Publikum, sondern auch in juristischen Kreisen wird vielfach darüber geklagt, daß die Kunst der Gesetzesauslegung mit der Entwicklung des praktischen Lebens nicht gleichen Schritt gehalten hat. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kunst der Gesetzesauslegung viel zu sehr eine Begriffswissenschaft und keine Beobachtungs- und Erfahrungswissenschaft sei. Meine Herren, diese Klagen sind nicht ganz unbegründet. Es ist richtig, daß im Publikum vielfach ein Urteil, welches lediglich auf Grund scharfsinniger Deduktionen gefällt ist, nicht verständlich ist, und das kommt daher, weil sich in dem Urteil das praktische Leben nicht, wie es soll, widerspiegelt, weil die Jurisprudenz in der Tat zu sehr eine Begriffswissenschaft ist, weil sie auf die Beobachtungen und Erfahrungen des praktischen Lebens vielfach allzuwenig Rücksicht nimmt. Meine Herren, also auch von diesem Gesichtspunkte aus begrüßen wir das Gesetz mit Freuden; denn es gibt den Richtern eine Handhabe, von der reinen Begriffswissenschaft mehr und mehr zur Beobachtungs- und Erfahrungswissenschaft überzugehen.“

Das Plenum stimmte der Aufnahme der Generalklausel einmütig zu. Eine lebhaftere Auseinandersetzung gab es beim § 3, wobei der Abg. Roeren betonte:

„Nach § 3 des Gesetzes soll als unlautere Reklame bestraft werden, wenn wesentlich unwahre Angaben tatsächlicher Art gemacht sind, die geeignet sind, das Publikum irreführen. Die Fassung „Angaben tatsächlicher Art“, die sich schon in dem bisherigen Gesetz befand und von dort hierher übernommen ist, hat notorisch in der Rechtsprechung zu den bedenklichsten Schwankungen und widersprechendsten Entscheidungen der Gerichte geführt (sehr richtig! rechts), indem ein und dieselbe Reklame von dem einen Gericht als Reklame tatsächlicher Art, von dem andern Gericht als Reklame nicht tatsächlicher Art aufgefaßt wurde und demgemäß wegen der ganz gleichen Reklame der eine Geschäftsmann verurteilt, der andere freigesprochen ist. Es liegt auf der Hand, daß dies zu den größten Anzuträglichkeiten in den gewerblichen Kreisen geführt hat. Schon bei der Beratung des bisherigen Gesetzes im Jahre 1896 ist dieser Befürchtung Ausdruck gegeben und auf das Bedenkliche und Unhaltbare dieser Fassung hingewiesen, und die spätere Erfahrung hat gezeigt, daß diese Befürchtung nur zu sehr begründet war. Diese Klage ist in den Kreisen der Gewerbetreibenden allgemein; man empfindet es geradezu als unerträglich, daß man selbst in dem einzelnen gegebenen Fall nie mit irgendwelcher Sicherheit voraussehen kann, welche Auslegung die Worte „tatsächlicher Art“ bei dem Gerichte finden werden. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Es liegt eine ganze Reihe der widersprechendsten gerichtlichen Entscheidungen vor. Ich könnte Ihnen eine ganze Auslese geben von Fällen, wo das eine Gericht angenommen hat, es sei eine Reklame „tatsächlicher Art“, das andere, sie sei nicht „tatsächlicher Art“; ich will aber nur einige Fälle mitteilen. Da ist z. B. die Reklame: „Mitteltst des neuesten Patentverfahrens hergestellt“, wo festgestellt wurde, daß hier ein Patentverfahren überhaupt gar nicht bestand; dann: „leistungsfähigste Fabrik auf ihrem Gebiet“, „größte Buchbinderei und lithographische Kunstanstalt“, „bestes und besuchtestes Speisehaus am Plage!“ usw. Bei allen diesen Reklamen liegen widersprechende Entscheidungen der Gerichte vor; das eine hat angenommen, es handle sich hier um Angaben tatsächlicher Art, das andere, es seien nur Angaben nicht tatsächlicher Art, und dementsprechend ist dann entweder eine Beurteilung oder eine Freisprechung erfolgt; und ich glaube, wenn wir hier im Hause über die eben vorgebrachten Fälle entscheiden sollten, dann würden auch hier die Anschauungen auseinandergehen. (Sehr richtig!) Ein Teil würde sagen: es sind Reklamen tatsächlicher Art, ein anderer Teil würde sie als nicht tatsächlicher Art bezeichnen. Diese Widersprüche aber werden immer wiederkehren und müssen wiederkehren, einfach aus dem Grunde, weil es an einer klaren und bestimmten Definition von „unwahren Angaben nicht tatsächlicher Art“ fehlt und eine solche auch niemals gefunden werden kann.“

Die Abg. Roeren und Bitter stellten daher den Antrag, diese Worte zu streichen. Gegen den Widerspruch der Regierung und der Linken wurde dieser Antrag angenommen und die Streichung in dritter Lesung aufrecht erhalten.

Die Strafbestimmungen gegen die Bestechung der Privatangestellten fanden mit großer Mehrheit gegen den Widerspruch eines Teils der Linken Annahme.

56. **Verschiedene Wünsche des Handwerks** haben die Abgg. Irl und Göring zum Vortrag gebracht. Abg. Irl wünschte (22. März 1909), daß mit dem Ausbau der Bekleidungsämter nicht so rasch vor sich gegangen werde. Er forderte, daß die sich bildenden Genossenschaften der Handwerker bei der Vergabung der Arbeiten mehr berücksichtigt würden. „Hier könnte die Militärverwaltung zur Förderung des Handwerks sehr viel beitragen, nach meiner Ueberszeugung, ohne die Schlagfertigkeit der Armee zu gefährden. So, wie es jetzt gemacht wird, geht es allerdings nicht. Wenn die Genossenschaften nur da und dort aushilfsweise mit einer Lieferung bedacht werden, wenn sie zu gewärtigen haben, daß sie dann jahrelang wieder nicht auf solche Arbeiten rechnen können, dann können sie sich nicht dementsprechend einrichten, können sie nicht leistungsfähig werden. Wenn aber eine Genossenschaft mit regelmäßigen Aufträgen rechnen kann, so darf die Heeresverwaltung sicher sein, daß die Genossenschaften gerade so prompt liefern werden wie die Bekleidungsämter, selbst für den Mobilmachungsfall und für den Krieg.“

Die Militärverwaltung sagte Entgegenkommen zu. Abg. Göring tadelte (19. Januar 1909) daß die Konkurrenz der Gefängnisarbeit noch immer nicht beseitigt sei; man möge besonders die Handwerkskammern hören und deren Vorschläge beachten. Die Regierung sagte dies zu. Abg. Göring wünschte weiter (13. Februar 1909), daß die

Handwerker-Genossenschaften auch Darlehen aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaften erhalten können. Am 8. Februar 1909 gab der Abg. Zrl dem Wunsche Ausdruck, die Handwerkskammer zu hören, ehe Gesetzentwürfe, die das Handwerk berühren, an die Öffentlichkeit gelangen.

D. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Arbeiterstandes.

57. Die **Gewerbeordnungsnovelle mit dem Zehn-
stundentag für die Arbeiterinnen** wurde vor Weihnachten noch verabschiedet, während derjenige Teil der Vorlage, welcher sich mit den Verhältnissen der Techniker und der Heimarbeit befaßt, noch der Erledigung harret; man hat diesen Teil vorweggenommen, weil die Abmachungen der Berner Konvention das notwendig machen. Die einzelnen Materien sind hier getrennt behandelt:

1. Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern. An Stelle des Begriffes „Fabrik“ brachte die Vorlage und der Kommissionsantrag die Worte „gewerbliche Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern“ und die Gesetzesaufschrift: „Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.“ Die Sozialdemokraten beantragten, diese Bestimmungen auszudehnen auf alle Betriebe mit fünf Arbeitern und zu sagen „Betriebe, für die“, statt „Betriebe, in denen“ (I. Sess. 1907/09). Abg. Trimborn (1. Dezember 1908) führte gegen den Antrag aus, daß schon die Ausdehnung auf Betriebe mit zehn Arbeitern ein großer Fortschritt gegenüber dem bestehenden Gesetze sei, daß nach § 154 alle diejenigen Betriebe, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke tätig sind, unter die Schutzbestimmungen fallen ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr oder weniger als zehn Arbeiter beschäftigen. Ferner können auch die Betriebe, in denen kein Motor in Tätigkeit gesetzt wird, auch wenn sie weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, durch Bundesratsverordnung einbezogen werden in die Wirksamkeit des Gesetzes. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ueberall da, wo bei solchen Betrieben eine Gefährdung für die Gesundheit allgemein besteht, kann die Bundesratsverordnung eingreifen. Tatsächlich bestehen denn auch schon verschiedene solcher Bundesratsverordnungen. Wenn man nun noch über diese Grenzen hinausgeht und sagt: „fünf Arbeiter“ statt „zehn Arbeiter“, dann greift man tief in das Handwerk hinein; man greift in einem so erheblichen Umfang in Verhältnisse ein, wo von einem Fabrikbetrieb nicht mehr die Rede sein kann. Man muß auch zugeben, daß für diese kleinen, rein handwerksmäßigen Betriebe im all-

gemeinen die intensiven Schutzvorschriften, wie sie dieses Gesetz vorsieht, nicht gerade erforderlich sind. Wir sind daher der Auffassung, daß die Vorlage durch die Begrenzung von zehn Arbeitern im wesentlichen das Richtige getroffen hat.“

Gegen den zweiten Teil des sozialdemokratischen Antrages führte derjelbe Abgeordnete aus: „Es kommt in Betracht, daß bei einer ganzen Reihe von Personen eine Anzahl von Hilfskräften beschäftigt sind, die zwar für den Betrieb beschäftigt sind, aber nicht im Betriebe. Wo ist da nun die Grenze? Da ist z. B. ein Mann, der die Transporte für irgend einen Betrieb besorgt. Soll der nun auch mitgezählt werden und unter die Schutzbestimmung fallen? Das wäre doch irrationell. Ein Anstreicher, der die Werkstätte anstreicht, ist er für den Betrieb tätig? Soll er mitgezählt werden? Solche zweifelhaften Fälle ergeben sich auf Schritt und Tritt.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt; die Vorlage aber angenommen.

2. Ausdehnung des Schutzalters auf 18 Jahre. Ein sozialdemokratischer Antrag (I. Sess. 1907/09 Nr. 1031) wollte die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter derart ausdehnen, daß diese bis zum 18. Lebensjahr (bisher 16.) demselben unterstellt sind. Abg. Erzberger erklärte (1. Dezember 1909): „Wir haben in der Kommission den Antrag gestellt auf Einführung des allgemeinen Zehnstundenmaximalarbeitstages für alle männlichen Arbeiter. Durch Annahme dieses Antrags aber ist es ganz selbstverständlich, daß die wesentlichste Schutzbestimmung der jugendlichen Arbeiter, nämlich der Zehnstundentag, dann auch den Leuten vom 16. bis zum 18. Lebensjahr zugute kommt. Deswegen glaubten meine politischen Freunde, die früher, auch wie von nationalliberaler Seite, einen Antrag auf Erhöhung des jugendlichen Alters auf das 18. Lebensjahr gestellt haben, doch im jetzigen Moment Abstand zu nehmen, diesen Antrag weiter zu verfolgen.“

Es spricht nach meinem Dafürhalten gegen die sofortige Ausdehnung des Schutzalters auf das 18. Lebensjahr auch folgender Umstand, dem ich aber nicht entscheidenden Wert beilege: wir wissen gar nicht, wie viele Arbeiter in Betrieben, die über zehn Arbeiter beschäftigen, zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre sind. Wir behalten uns vor, bei der Generalberatung der Gewerbeordnung auf den allgemeinen Zehnstundentag der männlichen Arbeiter zurückzugreifen, um das für alle männlichen Arbeiter zu erreichen, was die Sozialdemokraten heute nur für die Arbeiter vom 16. bis 18. Lebensjahr anstreben.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt, und ebenso wurde ein Antrag Dr. Pfeiffer abgelehnt, der für die jungen Leute unter 14 Jahren, soweit sie Handwerkslehrlinge sind, den Zehnstundentag zulassen wollte (statt bisher sechs Stunden).

3. Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen. Nach der Vorlage sollte der bisherige Elfstundentag durch den Zehnstundentag für Arbeiterinnen ersetzt werden. Die Kommission stimmte dem Entwürfe zu. Die Sozialdemokraten stellten den Antrag auf die sofortige Einführung des Neunstundentages und ab 1. Januar 1912 des Achtfundentages. Abg. Dr. Fleischer wies (30. November 1908) auf die vielen Schwierigkeiten hin, welche der Einführung des Zehnstundentages schon entgegengesetzt werden. „Die Berner Konvention legt lediglich eine elfstündige Maximalruhezeit für Arbeiterinnen fest, so daß also in sozialpolitisch rückständigen Staaten immer noch die Möglichkeit vorhanden ist, auf Grund der Berner Konvention eine Maximalarbeitszeit von 24 minus 11, also von 13 Stunden eintreten zu lassen, und wir haben leider Gottes derartig sozialpolitisch rückständige Staaten heute noch unter den europäischen; das ist nicht zu leugnen. Soweit nun die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht von persönlicher Geschicklichkeit, nicht von Intelligenz, persönlicher Tüchtigkeit und der Arbeitskraft der Arbeiter abhängig ist, soweit es Industrien gibt, die bei ihrer Produktion hauptsächlich von der maschinellen Leistung abhängen, so weit, glaube ich, gibt es doch mit Rücksicht auf die internationale sozialpolitische Lage noch erhebliche Bedenken, die uns zum mindesten dazu veranlassen sollten, daß wir zunächst in Erhebungen darüber eintreten, wie denn die augenblickliche Lage innerhalb unserer deutschen Industrie mit Rücksicht auf den Weltmarkt beschaffen ist, um dann auf Grund dieser tatsächlichen Erhebungen auch einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit näherzutreten zu können.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

4. Der freie Samstagnachmittag für die verheirateten Arbeiterinnen. In der Kommission wurde nach langen Kämpfen folgender Antrag des Zentrums (zum Teil gegen die sozialdemokratischen Stimmen) angenommen: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen am Sonnabend höchstens sechs Stunden beschäftigt werden. Damit, war den letztgenannten Arbeiterinnen der freie Samstagnachmittag garantiert. Freisinnige (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1054) und Nationalliberale (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1056) beantragten, den letzten Satz zu streichen und es beim Achtfundentag (bisher Zehnstundentag) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage zu belassen. Um die technischen Schwierigkeiten zu beseitigen, stellte das Zentrum folgenden Vermittlungsantrag: „Jedoch ist die Beschäftigung bis zu acht Stunden gestattet, soweit betriebstechnisch dadurch die Weiterarbeit anderer Arbeiter bedingt ist.“ (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1057.)

Abg. Dr. Fleischer begründete die Forderung des freien Samstag- nachmittags sehr eingehend (30. November 1908): „Welches Ideal steht denn aber auf dem Spiele? Meine Herren, es handelt sich darum, einen Schritt in der Richtung hin zu tun, die durch die Fabrik-tätigkeit der verheirateten Arbeiterinnen aufs äußerste gefährdete Familie zu sanieren, und dieses Ideal, meine ich, ist doch kostbar genug, daß jeder dazu seine Hand bieten sollte, uns vorwärts zu helfen. Vergegenwärtigen wir uns doch einmal das Los der verheirateten Arbeiterin, wenn sie am Sonnabend nach 5 Uhr die Fabrik verlassen hat. Alle übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen sind in dem Augenblicke, wo sich das Tor der Fabrik schließt, ihrer weiteren Sorgen ledig. Für die verheiratete Arbeiterin beginnt aber das andere Leben, das Leben als Hausfrau und Mutter. Das ist ja die Ausnahmestellung, die die verheiratete Arbeiterin als Fabrikarbeiterin einnimmt, daß sie mit einem doppelten Berufe belastet ist, einerseits mit dem Berufe der gewerblichen Arbeiterin, andererseits mit dem Berufe als Hausfrau und Mutter. Der verheirateten Arbeiterin wird keine Ruhe gegönnt, wenn sie am Sonnabend nach Hause kommt, sondern da liegen, ich möchte sagen, die Reste der gesamten Woche vor ihr, die zerrissenen Kleidungsstücke, die Anzahl Kleinigkeiten im Hause, die Unordnung des Hauswesens; all das erwartet sie, wenn sie aus der Fabrik nach Hause gekommen ist, und nun muß sie waschen, nähen, flicken, das Hauswesen in Ordnung bringen. Das kann sie nicht an den wenigen Stunden, die ihr für den Sonnabendnachmittag noch übrig bleiben, sondern die eigentliche Tätigkeit der verheirateten Arbeiterin beginnt erst am Sonntag, und es ist Tatsache, daß gerade die verheiratete Arbeiterin sich nicht im geringsten der Wohltat der Sonntagsruhe erfreut.“ Abg. Giesberts legte dar, daß die Arbeiterschaft einmütig diese Forderung habe und Abg. Erzberger erklärte gegenüber dem Staatssekretär und den Gegnern dieser Bestimmung:

„Der Herr Staatssekretär selbst hat gestern gegenüber unserem neu eingebrachten Antrage zum Ausdruck gebracht, daß er glaube, daß dieser Antrag den meisten Bedenken Rechnung trage, die von gegnerischer Seite vorgebracht worden sind. Er meinte allerdings, die Frage des freien Samstagnachmittags für die verheiratete Frau sei noch nicht genügend geklärt. Ja, meine Herren, wann wollen Sie denn einmal ein Gesetz darüber erlassen, wenn diese Frage heute noch nicht geklärt sein soll? Ich erinnere mich, daß ich auf dem internationalen Arbeiterschutkongreß im Jahre 1897 in Zürich anwesend war, und daß dort alle Leute, die in der Sozialpolitik arbeiteten: Sozialdemokraten, Christlichsoziale, Nationalsoziale, Konservative, darin einig waren — schon anno 1897! — daß für die verheiratete Frau der freie Samstagnachmittag durchgeführt werden müsse. Das ist vor 11 Jahren gewesen, und da sagt man jetzt: heute soll die Frage noch nicht geklärt sein —! Sagen Sie uns dann doch: wann soll diese Frage zur Klärung kommen? 1891 ist das erste Arbeiterschutgesetz erlassen worden, 17 Jahre änderte man nichts daran, heute kommt die Novelle — und jetzt kommen Sie wieder mit diesem Einwand, diese Frage sei noch nicht geklärt. Die ganze sozialpolitische Wissenschaft, die Arbeiterorganisationen, weite Kreise der Arbeitgeberchaft halten sie für geklärt — und der deutsche Reichstag soll sich dann

das Armutszeugnis ausstellen, daß er die Frage für noch nicht geklärt halte?! Das kann ich wahrhaftig nicht glauben. Ich bin fest überzeugt, wenn man sich in den einzelnen Fraktionen nochmals die Bedeutung dieser Frage „Schutz der verheirateten Frau, Schutz des Familienlebens“ vor Augen stellt, dann kann man sich über die nicht stichhaltigen Gründe — ich gebe einige Bedenken ohne weiteres zu — hinwegsetzen. Wenn Sie mit der Sozialreform so lange warten wollen, bis alles geklärt ist, bis der Bund der Industriellen, bis die Scharfmacher in allen deutschen Kreisen einer Sozialreform zustimmen, dann können wir überhaupt auf jeden Fortschritt auf diesem Gebiete um mindestens ein halbes Jahrhundert verzichten.“ (173. Sitzung vom 1. Dezember 1908 S. 5873.)

Der Kommissionsantrag wurde mit 135 gegen 127 Stimmen gestrichen; der Bloc hat diesen Fortschritt für das Familienleben vereitelt. Es tritt somit als einziger Fortschritt der Achtstundentag am Samstag ein.

5. Erhöhter Wöchnerinnenschutz. Das bisherige Gesetz bestimmt: „Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.“

Die Vorlage enthält keine Aenderung. In der Kommission wurde auf Antrag des Zentrums beschlossen: „Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.“ Die Konservativen beantragten (I. Sess. 1907/09. Druck. Nr. 1061), auch diesen Fortschritt wieder zu beseitigen; sie zogen jedoch auf Wunsch des Zentrums den Antrag zurück, so daß dieser Teil Gesetzestraft erhielt. Abg. Giesberts erklärte: „Nun scheint man aber den ganzen Antrag über Wöchnerinnenschutz nicht richtig verstanden zu haben. Die Bestimmung lautet so, daß absolut acht Wochen Wöchnerinnenschutz gegeben werden sollen. Die Arbeiterin kann sich mit ihrem Arbeitgeber darüber verständigen, ob sie von dieser ihr zustehenden Schutzzeit 14 Tage vor ihrer Niederkunft zu Hause bleiben will oder nicht. Ich gebe zu, daß das nicht in jedem Falle genau auf den Tag bestimmt werden kann; aber es ist dann doch die Möglichkeit gewährt, daß die Frau ungefähr 14 Tage vor ihrer Niederkunft der Arbeit fernbleiben kann. Das wird die schwangere Frau in normalen Fällen durchaus wünschen, schon um bestimmte Vorbereitungen treffen zu können. Es ist doch ein skandalöser Zustand, daß eine verheiratete Arbeiterin, eine schwangere Frau, von der Fabrik direkt ins Wochenbett muß! Das müssen wir doch möglichst verhindern, und das tun wir, indem wir diese Bestimmung annehmen. Die Denkschrift über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken vom Jahre 1899, bearbeitet auf Grund der Berichte der Gewerbeinspektoren, stellt folgendes fest: In Zwickau (Sachsen) betrug 1899 die Zahl der im ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem gewerblichen Orte wie Kirchberg 27,3 Prozent, in Meerane und

Werdau 34,8 Prozent aller Geburten, während in Bienenfeld, einem Orte mit wenig Fabriken, nur 11,6 Prozent aller Kinder starben. Der Bezirksarzt von Plauen berichtet:

Die Säuglingssterblichkeit in Plauen ist mit der Zunahme der Fabriken beträchtlich gestiegen, während die Gesamtsterblichkeit erheblich abgenommen hat.“

Die Sozialdemokraten wollten den Wöchnerinnenschutz auf 12 Wochen ausgedehnt wissen und noch folgende Bestimmung haben: „Eine Entlassung der Arbeiterin darf während der vorgedachten 12 Wochen nicht erfolgen; die von ihr innegehabte Stelle ist ihr offen zu halten.“ Schon in der Kommission wurde gegen diesen Antrag ausgeführt: „In vielen Fällen würde es schwer halten, für die kurze Zeit, während welcher die Schwangere oder Wöchnerin aus der Arbeit bleibt, einen Ersatz an Arbeitskräften zu finden, die beim Wiedereintritt der Wöchnerin aus jener Stelle wieder entlassen werden müßten. Es könne auch im Interesse der wieder eintretenden Wöchnerin sein, nicht sofort wieder an der früher innegehabten Stelle eine schwerbelastende Beschäftigung aufzunehmen, statt dessen vielmehr an einer leichteren Stelle Arbeit zu finden. Gewiß fordere die öffentliche Meinung mit Recht, daß der Wöchnerin nach Ablauf der Schonungszeit wieder Gelegenheit geboten werde, an der bisherigen Arbeitsstätte, wenn auch nicht gerade genau an derselben Stelle wie früher, falls dies untunlich sei, wieder einzutreten. Eine solche Forderung könne man aber nicht ohne weiteres gesetzlich festlegen, sondern man müsse sich mit der Erwartung begnügen, daß der Arbeitgeber der öffentlichen Meinung ohnedies gerecht werde. Ebensovienig könne man kurzweg gesetzlich verbieten, daß die Wöchnerin während der 12 Wochen entlassen werde.“ Die sozialdemokratischen Anträge wurden abgelehnt.

6. Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen. Auf Antrag des Zentrums wurde folgende Bestimmung neu in das Gesetz aufgenommen: „Arbeiterinnen dürfen nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.“ Die Kommission und das Plenum stimmten dem Antrage, der die „Münchener Mörkelweiber“ beseitigt, zu.

7. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Haus. Auf Antrag des Zentrums beschloß die Kommission nach langer Debatte: „Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.“

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in

dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlass solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.“

Die Sozialdemokraten stellten den Antrag: „Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.“ (I. Sess. 1907/09. Druckf. Nr. 1050.)

Zur Begründung wiesen die Antragsteller darauf hin, daß schon seit langen Jahren den Reichstag Anträge mit ähnlicher Tendenz beschäftigt haben. Der Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung habe vielfach dahin geführt, daß Unternehmer den in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen nach Schluß der vom Gesetze gestatteten Arbeitszeit Arbeiten mit nach Hause geben, die dann in der vom Gesetze nicht geregelt, insbesondere bezüglich der Arbeitszeit nicht beschränkten Heimarbeit erledigt werden. Das bedeute eine offensichtliche Umgehung der Schutzgesetzgebung. Es müsse deshalb danach getrachtet werden, diesen Ausweg zu verschließen. Aus diesen Erwägungen hätten die verbündeten Regierungen dem Reichstage schon unter dem 18. Mai 1897 eine Aenderung der Gewerbeordnung (Druckf. Nr. 840) dahin vorgeschlagen, daß neu eingeschaltet werde:

§ 137 a. Für bestimmte Gewerbe kann durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik sechs Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf.

Die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf sei 1897 nicht zur Erledigung gekommen.

Unter dem 2. März 1899 sei in der Gewerbeordnungsnovelle, betreffend den Schutz der Handlungsgehilfen, folgende Ergänzung vorgelesen:

§ 137 a. Für die Kleider- und Wäschekonfektion sowie für andere Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann, sofern hierbei Mißstände in bezug auf die Ausdehnung der Arbeitszeit zutage getreten sind, durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vom Arbeitgeber für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik überhaupt nicht, für die Tage, an welchen sie in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, annähernd nur in dem Um-

fang übertragen oder für die Rechnung Dritter überwiesen werden darf, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des § 120 e Abs. 4 Anwendung.

§ 154 b. Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten, für welche die Arbeitszeit auf Grund der Vorschriften im § 154 Abs. 3 bis 5 geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 137 a entsprechende Anwendung.

In der dritten Lesung (201. Sitzung vom 23. Mai 1900) seien durch Mißverständnis bei der Abstimmung die bezüglichlichen in der Kommission etwas abgeänderten Bestimmungen abgelehnt worden.

Unterm 20. November 1900 sei von den Herren Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Bassermann, Dr. v. Frege-Welzien, Dr. Hitze, Trimborn und Wattendorff folgender Antrag (Druck, Nr. 46) gestellt:

§ 137 a. Für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann die Beschäftigung außerhalb der Fabrik durch Beschluß des Bundesrats in folgender Weise beschränkt werden:

1. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
2. Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, kann diese Uebertragung oder Ueberweisung annähernd nur in dem Umfange zugelassen werden, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des § 120 e Abs. 4 Anwendung.

Der Antrag sei nicht zur Erledigung gekommen.

Im Jahre 1903 sei folgende Resolution Freiherr Heyl zu Herrnsheim—Trimborn angenommen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vorlage zur Aenderung der Gewerbeordnungsnovelle dahin vorzulegen, daß (unter Zulassung von Ausnahmen) im Rahmen des § 139 a Abs. 1 neu eingefügt werde:

§ 137 a. Jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen darf Arbeit nach Hause nicht mitgegeben werden.

Diese letzte Fassung sei seinerzeit gewählt, um den Schwierigkeiten der Kontrolle über den Umfang der nach Hause mitzugebenden Arbeiten aus dem Wege zu gehen. Aus den gleichen Erwägungen heraus sehe auch der vorliegende Antrag vor, daß Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes nicht mitgegeben oder überwiesen werden darf.

Von den Regierungskommissaren wurden schwere Bedenken gegen den Antrag geäußert. Er führe jene Schwierigkeiten mit sich, die seinerzeit gegen die Regierungsvorlage von 1897 vorgebracht seien. Gewiß sei der Grundgedanke des Antrags äußerst sympathisch, aber die Schwierigkeiten einer zweckmäßigen Fassung, die bisher die Verwirklichung dieses Gedankens gehindert hätten, seien auch durch den vorliegenden Antrag nicht überwunden. Das Verbot binde den Arbeitgeber nur für

die bei ihm beschäftigten Arbeiterinnen; diese könnten sich aber bei einem anderen Arbeitgeber Arbeit holen oder durch Verwandte oder die Hauswirthin holen lassen. Alle solche Fälle würden durch den Antrag nicht getroffen. Andererseits erscheine es aber auch in vielen Fällen als unbillig, kurzweg die Mitgabe von Arbeit nach Hause in allen Fällen zu verbieten. In manchen Industrien hätten Arbeiterinnen, besonders solche, die ein Hauswesen zu besorgen haben, den Arbeitgeber, selbst wenn dieser abgeneigt ist, er möge ihnen Arbeit mit nach Hause geben, so z. B. in den Fällen, wo sie durch die Krankheit eines Familienangehörigen oder einen anderen triftigen Grund zu Hause ganz oder stundenweise festgehalten werden. In anderen Gewerbszweigen wiederum sähen es die verheirateten Arbeiterinnen als einen Vorteil an, wenn sie vormittags später zur Fabrik kommen können, um zunächst die dringendsten Hausarbeiten zu erledigen; den Ausfall an Beschäftigung suchten sie dann durch Hausarbeit auszugleichen. Deshalb müsse man von einem allgemeinen Verbote der Mitgabe von Arbeit nach Hause absehen und das Maß derselben dahin zu beschränken suchen, daß sie innerhalb derjenigen gesetzlich gestatteten Zeit erledigt werden könne, während welcher sie in der Fabrik oder Werkstatt nicht beschäftigt wären.

Im Plenum sprachen sich die sächsischen bürgerlichen Abgeordneten gegen den Antrag aus; derselbe fand jedoch Annahme.

8. Ausnahmebestimmungen. Nach langen und mühsamen Beratungen kam in dritter Lesung folgender Beschluß zustande:

„Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden. Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage, jedoch nicht für mehr als fünfzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.“

Die Nationalliberalen (I. Sess. 1907/09 Druck, Nr. 1056) stellten den Antrag, 60 Ausnahmetage allgemein zu geben, wie es auch die Regierung vorgeschlagen hatte. Das Zentrum stimmte schließlich dem nationalliberal-freisinnigen Antrage zu, aber der Abg. Erzberger erklärte:

„Die Sozialdemokraten wollen an 30 Ueberarbeitstagen je zwei Stunden ohne weiteres gestatten. Damit geben sie zu, daß sie sechzig Stunden im Jahr ohne weiteres zulassen. Das haben sie in der Kommission und in diesem hohen Hause beantragt. Nun kommt ein Antrag Manz-Stresemann, dem meine politischen Freunde zustimmen, welcher gestattet, daß an 50 Tagen 100 Ueberstunden im Maximal-

falle gemacht werden dürfen, aber diese müssen im Jahr über wieder eingebracht werden. Wenn der Antrag angenommen wird, so ist das eine Verkürzung der Arbeitszeit von 40 Stunden gegenüber dem sozialdemokratischen Antrag. Und gegen diese Verkürzung der Arbeitszeit haben die Sozialdemokraten gesprochen! Das ist auch bezeichnend.“ (179. Sitzung vom 9. Dezember 1908 S. 6084.)

9. Vorschriften für bestimmte Gewerbe. Die Kommission befaßte sich sehr eingehend mit der Frage, ob es möglich sei, alle Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern den Arbeiterschutzzvorschriften zu unterstellen und kam zu der Ueberzeugung, daß das nicht ohne weiteres gehe. Auf Antrag des Zentrums wurde dann folgende Resolution angenommen:

- a) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in den nicht gewerblich betriebenen Gärtnereien beschäftigten Arbeiter geregelt werden;
- b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Unternehmungen oder sonstigen Lustbarkeiten tätigen Personen vorzulegen;
- c) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, Heilstätten und Genesungsheimen beschäftigten Personen geregelt werden.“

Die Vorschriften für jugendliche Leute und Arbeiterinnen finden nach den Beschlüssen der Kommission keine Anwendung auf Gärtnereien, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und das Verkehrsgewerbe.

Gegenüber den sozialdemokratischen Anträgen, die diese Gewerbe ohne weiteres diesen Vorschriften unterstellen wollten, wurde in der Kommission bemerkt, daß eine Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in § 154 bei der Eigenart dieses Gewerbebezweiges als ausgeschlossen gelten müsse. Man möge sich nur erinnern, welche eingehende Erwägungen seinerzeit vor Erlaß der Bundesratsverordnung notwendig waren, um einen den Verhältnissen angepaßten Weg der Regelung zu finden. Man möge auch in Betrachtung ziehen die äußerst große Vielgestaltigkeit der Betriebe in den verschiedenen Landesteilen, ferner in Stadt und Land. Die jetzige Vorschrift der achttündigen Ruhezeit stoße schon bei den Gewohnheiten und Bedürfnissen des Publikums auf vielerlei große Schwierigkeiten; wie viel mehr werde dies bei einer elfstündigen Ruhezeit der Jugendlichen und der Arbeiterinnen der Fall sein. Jedensfalls würde man durch solche gesetzlichen Vorschriften die Kellnerinnen und Zimmermädchen außer Arbeit bringen. Der Antrag sei daher praktisch undurchführbar. Das Plenum schloß sich dieser Auffassung an.

10. Für Arbeiterinnen in Bergwerken wurde bestimmt:
„Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage und in Kokereien nicht beschäftigt werden. Die Be-

beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung ist auch über Tage verboten. . . . Diese Vorschrift tritt am 1. April 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß die an diesem Tage beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen.“

Damit ist ein wesentlicher Schritt vorwärts geschehen. Das Gesetz wurde in dritter Lesung einstimmig angenommen; auch die Sozialdemokraten stimmten für dasselbe.

58. **Das Arbeitskammergesetz** (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 1048) entspricht einer alten Forderung des Zentrums, wie es die Begründung der Vorlage selbst nachweist.

„Nachdem bereits 1876 der Abgeordnete Dr. Mousfang angeregt hatte, „es den Arbeitern zu ermöglichen, die in ihren Reihen vorhandenen Ideen und Wünsche offiziell an den Mann zu bringen“, brachten im Jahre 1877 die Abgeordneten Fritzsche, Bebel einen Antrag ein, der im Artikel IV Vorschläge auf Abänderung des Titels IX der Gewerbeordnung enthielt (Nr. 92 der Reichstags-Drucksachen, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877). Man forderte Errichtung territorialer Gewerbekammern, in welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwecks Wahrung der Gewerbs- und Arbeitsinteressen gleichmäßig vertreten sein sollten. Im Jahre 1884 beantragten die Abgeordneten Kaiser (Freiberg) und v. Bollmar zusätzlich zu einem von den Abgeordneten Adermann, v. Kleist-Rehnow und Genossen gestellten Antrag auf Errichtung von Gewerbekammern die Schaffung von Arbeiterkammern (Nr. 106 der Reichst.-Druckf., 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884). Am 29. Januar 1885 legten die Abgeordneten Grillenberger, Bebel und Genossen abermals einen Antrag auf Abänderung der Gewerbeordnung vor (Nr. 144 der Reichstags-Druckf., 6. Legislaturperiode, I. Sess. 1884/1885). In Artikel IV dieses Antrages wurde vorgeschlagen, unter Aufhebung des Titels IX der Gewerbeordnung ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter und Arbeitskammern zu errichten. Die Kammern — nach Bezirken und unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl errichtet und paritätisch organisiert — sollten die Interessen der Arbeiter auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens wahrnehmen, auch befugt sein, die Mindestlöhne festzusetzen. Zur Schlichtung von Interessenstreitigkeiten sollte die Kammer ferner aus ihrer Mitte Schiedsgerichte bilden, gegen deren vollstreckbare Urteile die Berufung an die Arbeitskammer zugelassen werden sollte. Das Reichsarbeitsamt als Behörde sollte beaufsichtigende, die Arbeitsämter, welche ebenfalls als Behörden gedacht waren, verwaltende und polizeiliche Befugnisse besitzen. Dieser Antrag ist, ohne zur Annahme zu gelangen, am 22. November 1900 (Nr. 465 der Reichst.-Druckf., 10. Legislaturperiode, I. Sess. 1898/1900) und am

9. Dezember 1903 (Nr. 67 der Reichst.-Druckf., 11. Legislaturperiode, 1. Sess., erster Sessionsabschnitt 1903/1904) mit einigen Modifikationen wiederholt worden. Einerseits schied man die Mindestlöhne aus dem Aufgabekreise der Arbeitskammern aus, andererseits sah man zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten an Stelle der Schiedsgerichte Einigungsämter vor, welche sich aus dem Arbeitsamt und der Arbeitskammer bilden sollten. Für das Verfahren sollten die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes maßgebend sein. Der Entwurf von 1903 schloß demnächst die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für das Einigungsverfahren überhaupt aus. Dieser Entwurf gelangte am 21. Februar und 4. März 1905 im Reichstage zur Beratung und wurde auf Antrag des Abg. Trimborn den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung überwiesen.

Von teilweise anderen Gesichtspunkten ging ein Antrag der Abgeordneten Dr. Hitze und Genossen vom 16. November 1893 (Nr. 39 der Reichst.-Druckf., 9. Legislaturperiode, II. Sess. 1893/1894) und die Interpellation aus, welche die Abg. Dr. Hitze und Dr. Lieber (Montabaur) am 31. Januar 1895 einbrachten (Nr. 121 der Reichst.-Druckf., 9. Legislaturperiode, III. Sess. 1894/1895). In der Begründung der Interpellation betonte der Abg. Dr. Hitze das Bedürfnis nach Schaffung selbständiger, nur aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzter Kammern (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, III. Sess. 1894/1895). Der Vertreter der verbündeten Regierungen gab hierauf in der Sitzung vom 6. Februar 1895 folgende Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen haben sich mit der Frage der Herstellung einer Vertretung der Arbeiter behufs Wahrnehmung ihrer Interessen bisher schon bei Gelegenheit der Beratung einzelner Gesekentwürfe, wie derjenigen, welche sich auf die Einrichtung von Gewerbegerichten, auf die Abänderung der Gewerbeordnung und auf die Versicherungsgesekgebung beziehen, zu beschäftigen Anlaß gehabt, die dabei von ihnen eingenommene Stellung ist aus den dem Reichstage zugegangenen Entwürfen ersichtlich.“

Generell ist die Frage bisher im Bundesrate nicht behandelt.

Es besteht indessen bei der königlich Preussischen Regierung, über deren Auffassung allein zurzeit Auskunft gegeben werden kann, kein Zweifel, daß es ihre Aufgabe ist, das Programm, welches der Erlaß Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 4. Februar 1890 aufstellt, zur Durchführung zu bringen.“ (Stenogr. Berichte a. a. D. S. 695.)

Ein weiterer seitens der Abg. Dr. Lieber (Montabaur) und Dr. Hitze am 6. Dezember 1898 eingebrachter Antrag (Nr. 46 der Reichst.-Druckf., 10. Legislaturperiode, I. Sess. 1898/1900) verlangte die Schaffung paritätischer, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu-

sammengesetzter Kammern. Am 23. Februar 1899 wurde von den Abg. Freiherr Heyl zu Herrnsheim und Genossen ein Zusatzantrag hierzu gestellt, in dem der Gedanke hervortritt, die durch Gesetz vom 29. Juli 1890 geschaffenen Gewerbegerichte im Sinne des Kaiserl. Erlasses auszubauen (Nr. 144 der Reichst.-Druckf. a. a. O.). Beide Anträge wurden nach mehrtägiger Debatte einer Kommission überwiesen, welche am 21. Mai 1900 folgende Resolution faßte (Nr. 835 der Druckf. a. a. O.):

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

- a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;
- b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt), und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, der Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.“

Am 16. Januar 1901 wurde diese Resolution im Plenum des Reichstages mit großer Mehrheit angenommen.

Demnächst brachten die Abg. Trimborn, Dr. Hize und Genossen am 4. Dezember 1903 folgende Interpellation ein (Nr. 23 der Reichst.-Druckf., 11. Legislaturperiode. I. Sess. 1903/1904):

„Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Organen der Regierung befähigt werden? Darf insbesondere baldigst erwartet werden:

1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts,
2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden“ auch gegenüber den Staatsbehörden?“

Diese am 30. Januar 1904 von dem Abg. Trimborn begründete Interpellation (Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags S. 601 ff) wurde am gleichen Tage von dem Vertreter der verbündeten Regierungen beantwortet. Diese Antwort lautete bezüglich der Schaffung einer Arbeitervertretung wörtlich folgendermaßen (a. a. S. 610):

„Was die Schaffung einer Arbeitervertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbeberichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäß der § 75 Abs. II des Gewerbeberichtsgesetzes die Fassung erhalten:

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzlichen Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitervertretungen, welche in der Allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 verheißen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen.

Auch bei den Etatsberatungen für die Jahre 1904 und 1905 wurden zur Frage der Arbeitsvertretungen seitens der nationalliberalen und der sozialdemokratischen Partei mehrfache Resolutionen eingebracht — Nr. 179, 190, 593 der Reichstags-Drucksachen, 11. Legislaturperiode, 1. Sess. 1903/1905 —. Nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen am 12. Dezember 1905 abermals die Schaffung von Arbeitsvertretungen in Aussicht gestellt hatte, und die Arbeitskammerfrage in den Reichstagsverhandlungen vom 1., 3., 5., 6., 8., 9., 13. Februar 1906 verschiedentlich erörtert worden war, kam man auf diese Frage im November 1906 bei der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine zurück; bei dieser Beratung wurde erörtert, ob man den Berufsvereinen das Wahlrecht zu den Arbeitskammern zu übertragen habe.

Erneut berührt wurde die Frage der Arbeitskammern in der von den Abgeordneten Trimborn und Dr. Hize am 23. Februar 1907 eingebrachten Interpellation — Nr. 93 der Reichstags-Drucksachen, 12. Legislaturperiode, 1. Sess. 1907). In der Interpellation heißt es unter II:

„Ist der Herr Reichskanzler in der Lage, nähere Mitteilungen zu machen über Organisation, Umfang und Aufgaben der in der Erklärung des Grafen Posadowsky vom 30. Januar 1905 in Aussicht gestellten Arbeitskammern sowie über den Zeitpunkt, bis wann eine bezügliche Vorlage zu erwarten steht?“

In der Begründung (am 9. März 1907) betonte der Abgeordnete Trimborn, daß — im Gegensatz zu dem Reichstagsbeschlusse vom 16. Januar 1901 — nunmehr überwiegend die Schaffung selbständiger Arbeitskammern verlangt werde. Die später auch von den Abg. Hoch, Dr. Mugdan, Schack und Giesberts besprochene Interpellation wurde von dem Vertreter der verbündeten Regierungen dahin beantwortet, daß die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Arbeitskammern, über den mit den preußischen Ressorts noch Beratungen gepflogen würden, bevorstehe.

Endlich ist unter dem 6. Dezember 1907 von den Abg. Graf Hompesch, Dr. Schaedler, Dr. Spahn und Gröber eine Resolution dahin eingebracht worden,

„die verbündeten Regierungen um alsbaldige Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, welche bezwecken,

1.
2.
3. die Errichtung von Arbeitskammern zum freien und friedlichen Ausdrucke der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter.“ (Nr. 517 der Reichst.-Drucksachen, 12. Legislaturperiode, I. Sess. 1907.)

Diese Resolution wurde vom Reichstag in der Verhandlung vom 11. März 1908 angenommen (Stenogr. Berichte des Reichstags S. 3758).

Wie im Reichstage, so sind auch in den parlamentarischen Vertretungen verschiedener Einzelstaaten — so z. B. in Bayern, Württemberg und Baden — Anträge auf Errichtung von Arbeitervertretungen gestellt worden. Zur Erlassung von Gesetzen ist es deswegen nicht gekommen, weil man die Erledigung der Aufgabe als Sache der Reichsgesetzgebung ansah.“

Die erste Lesung fand am 15. und 16. Januar 1909 statt. Abg. Trimborn wies auf das lange Zaudern der Regierung hin; man könne da nicht mehr von einem Automobiltempo sprechen. Er stellte sich zu dem Grundgedanken des Entwurfes: Arbeitskammern auf sachlicher Grundlage freundlich. Die Einbeziehung des Handwerks billigte er, forderte aber auch die Unterstellung der staatlichen Betriebe unter die Arbeitskammern.

„Herr Staatssekretär, ich beglückwünsche Sie zu der Lösung der Frage des Wahlrechts. Das haben Sie famos gemacht! (Große Heiterkeit!) Es hat mich sehr gefreut, daß Sie die Grundsätze des

ersten Entwurfs preisgegeben haben, und die Schnelligkeit dieser Bekehrung mußte einem bei einem Staatssekretär imponieren. (Große Heiterkeit.) Wir haben also das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht nach dem Proporz. Ausgeschlossen sind oder erscheinen nach der Vorlage die Sekretäre der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervereine, also die Arbeitersekretäre, die Gewerkschaftssekretäre und ähnliche Persönlichkeiten. Das halten wir für einen Fehler (Widerspruch bei den Nationalliberalen) — für einen nicht unerheblichen Fehler der Vorlage.“

Der Sozialdemokrat Legien trat für Schaffung einer Arbeiterkammer ein. Der Entwurf wurde an eine Kommission verwiesen, über deren Arbeiten der Abg. Dr. Will Bericht erstattete. (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1418.) Durch den Schluß der Session wurde die Verabschiedung des Entwurfes unmöglich.

59. Ueber die schwarzen Listen brachte das Zentrum am 4. November 1908 folgende Interpellation ein:

„Ist dem Herrn Reichszkanzler bekannt, daß durch „Schwarze Listen“ und Vereinbarungen ähnlicher Art Arbeiter und Privatangestellte in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gehindert werden? Was gedenkt der Herr Reichszkanzler zu tun, um solche die Freiheit des Arbeitsvertrages oder die gesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit hindernde Maßnahmen zu unterdrücken?“

(I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1005.)

Am 29. Januar 1909 wurde die Anfrage vom Abg. Giesberts begründet, wie schon am 4. November 1908 und 12. Januar 1909 derselbe Abgeordnete und der Abg. Nacken die Frage behandelt hatten.

„Das System der Arbeitsperre, um das es sich gegenwärtig hauptsächlich handelt, speziell soweit die Berg- und Metallindustrie in Frage kommen, ist die Arbeitsperre, um dem häufigen Arbeiterwechsel vorzubeugen, also die Boykottierung von Arbeitern mittels schwarzer Listen als Strafe dafür, daß sie einem Arbeitgeber entweder unter ordnungsmäßiger Kündigung oder auch unter Kontraktbruch weggegangen sind. Ganz neu ist auch diese Methode nicht. Es war mir interessant, aus den Verhandlungen des hohen Hauses im Jahre 1889 nach dem großen Bergarbeiterstreik feststellen zu können, daß der Abgeordnete Stözel von unserer Partei schon damals auf diese Art von Arbeitsperren hingewiesen hat, und zwar unter Bezugnahme auf ein Rundschreiben, das vom Bergbauischen Verein herausgegeben wurde.“ Der Redner wandte sich dann besonders gegen die „schwarzen Listen“, die gegen Techniker und Steiger geführt werden. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg lehnte das gewünschte gesetzgeberische Einschreiten ab und hoffte von den Arbeitskammern eine Milderung der Gegensätze. In der Besprechung der sozialdemokratischen Anfrage über die Wertspensionskassen (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1323) am 29. April und 4. Mai 1909 erklärte der Abg. Giesberts:

„Wir christlichen Arbeiter wollen durchaus nicht die Beseitigung der Pensionskassen, wir wollen nur eine zeitgemäße Reform. Wir

wollen einerseits diejenigen Dinge beseitigt wissen, die uns bezüglich der Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit beschränken, und wir wollen andererseits eine größere Sicherheit für das Geld haben, das wir selbst in die Kassen hineinzahlen, und es fordert Billigkeit und Gerechtigkeit, daß dies durch das Gesetz gewährleistet wird.“

60. Eine sozialpolitische Umschau hielt der Abg. Trimborn als Einleitung zur sozialpolitischen Debatte am 4. Februar 1909. Dabei trat er in erster Linie für folgende Anträge des Zentrums ein: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Schutzvorschriften der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908, betreffend Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie, dahin zu ergänzen, daß

1. die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden festgesetzt wird;
2. die achtschündige Arbeitsschicht für die vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter eingeführt wird;
3. die Sonntagsarbeit tunlichst verboten wird;
4. die notwendige Ueberarbeit auf das geringste Maß beschränkt wird;
5. Vorschriften über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Wasch- und Badeeinrichtungen usw. aufgenommen werden.“ (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1104.)

Dann ging er die einzelnen Wünsche der Arbeiterschaft durch und meinte am Schlusse:

„Wenn man über die Fülle von Resolutionen sozialpolitischer Art klagt, dann bedenke man doch: jeder Stand hat eben seine Wünsche, und jeder Stand verlangt dringend nach Befriedigung dieser Wünsche. Ich habe zuweilen eine seltsame Beobachtung gemacht: diejenigen, die den Stillstand der Sozialpolitik herbeisehnen, verlangen diesen Stillstand nur bezüglich der Wünsche der anderen Stände; für ihren eigenen Stand aber muß Sozialpolitik gemacht werden. Nehmen Sie doch jeden, der sich über die Ueberfülle der sozialpolitischen Maßnahmen beklagt, aufs Korn und fragen Sie einmal, ob seine eigenen Wünsche auch beiseite gestellt werden sollen, und dann wird er Ihnen bald sagen: nein, das entspricht nicht meinem Wunsche! Eine nüchterne Betrachtung der Dinge führt zu dem Ergebnis, daß es einen Stillstand auf sozialpolitischem Gebiete nicht geben kann; die Entwicklung bringt eben neue Gestaltungen des gewerblichen Lebens, damit neue Mißstände und neue Wünsche. Das liegt in der Natur der Sache.“

Staatssekretär von Bethmann-Hollweg sagte zu, daß die Verordnung über die Grobisenindustrie ausgebaut werden soll. Der Gesetzentwurf über die Privatbeamtenversicherung werde in Bälde publiziert werden. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge soll in der Gewerbeordnungskommission in Angriff genommen werden. Die

Reichsversicherungsordnung wurde im April 1909 publiziert. Die Vorarbeiten für Ausdehnung der Sonntagsruhe sind im Gange.

* * *

Die Verhältnisse der Bergarbeiter kamen eingehend zur Sprache bei der Interpellation des Zentrums (I. Sess. 1907/1909 Druckf. Nr. 1033) über das Radboder Grubenunglück, wobei Abg. Wiedeberg die Anträge begründete (24. und 25. November 1908):

„Die Bergarbeiter sind im allgemeinen der Ansicht, daß die heutige Kontrolle der Gruben bei weitem nicht ausreicht; sie haben zu dem bestehenden System kein Vertrauen, sie verlangen, daß man auch erfahrene, aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählte Männer mit zur Grubenkontrolle heranzieht.

Eine alte Forderung ist auch die auf Einführung eines Reichsberggesetzes, wenigstens soweit wie die Arbeiterverhältnisse in Frage kommen. Die Bergarbeiter stehen heute unter einem Ausnahmeverhältnis. Während die sonstigen gewerblichen Arbeiter der Gewerbeordnung unterstehen, gelten für die Bergarbeiter gerade in den wichtigsten Fragen wie Arbeitsvertrag, Betriebsstättenzuschuß, Arbeitszeit, Knappschaftswesen, die verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen. Nur die Bestimmungen über Sonntagsruhe, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen und Koalitionsrecht sind reichsgesetzlich. Diese durch nichts begründete Inkonsistenz drängt auf die reichsgesetzliche Regelung.“ Dann forderte er scharfe Untersuchung und rücksichtslose Bestrafung der Schuldigen. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Den Wunsch auf Anstellung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande vertrat der Abg. Wiedeberg (14. Januar 1909).

E. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Beamten und Angestellten des Reichs.

61. Die neue Besoldungsordnung (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1022) war mit dem Zustandekommen der Reichsfinanzreform eng verknüpft.

Die Vorlage erstreckte sich auf die Einkommensverhältnisse der Offiziere, der Unteroffiziere und der Reichsbeamten. Dazu kommen die Einkommensverbesserungen der nichtetatmäßigen Beamten. Es ist noch ferner eine Besserstellung der Mannschaften durch Erhöhung ihrer Bezüge und Uebernahme der Kosten für das Putzzeug auf Reichsfonds vom 1. April 1909 ab in Aussicht genommen, sowie eine Neuregelung des Geschäftszimmer- und des Stallservises von dem gleichen Zeitpunkte.

Alle diese Maßnahmen erfordern für 1908 einen Mehraufwand von 75½ Mill. Mark und für 1909 einen solchen von 99½ Mill.

Mark und gehen in ihrem Umfang und ihren Erfordernissen an die Finanzen weit über alles hinaus, was bisher im Reiche auf einmal zugunsten der Versorgungsberechtigten geschehen ist. Die allgemeine Gehaltsaufbesserung im Jahre 1897 hat für Offiziere und Beamte nur einen Kostenaufwand von $9\frac{1}{4}$ Mill. Mark jährlich erfordert.

Ist es nun auch gewiß mit Freude zu begrüßen, wenn durch die gedachten Aufwendungen das Einkommen von hunderttausenden Angestellten erhöht, ihre Lebenshaltung erleichtert, ihre Arbeitsfreudigkeit und ihre Hingebung an die öffentlichen Interessen gehoben wird, so ist doch andererseits als Rehrseite nicht die schwere finanzielle Belastung zu verkennen, welche dem Reiche daraus erwächst. Bei allem Wohlwollen für die Angestellten war daher eine Beschränkung der Gehaltsaufbesserungen auf das Maß des Notwendigen geboten. Es mußte überall die mittlere Linie zwischen den vielfach weit gesteckten Ansprüchen und Wünschen und der schuldigen Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reichs genommen werden. Auch konnte die Rückwirkung nicht außer Betracht bleiben, welche sich aus den Besoldungsaufbesserungen der Reichsbeamten nicht nur auf die bundesstaatlichen und Gemeindebeamten, sondern auch auf die im Handel und in der Industrie Angestellten sowie auf die ländlichen Arbeiter ergibt.

Die im Interesse der Offiziere und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen in den letzten beiden Jahren eingeführten Verbesserungen haben folgende Aufwendungen nötig gemacht:

a) die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für Leutnants und Unterbeamte	rund	7 800 000 M.
b) die Gehaltsaufbesserungen im Jahre 1907	1 800 000 „
c) das Offizier- und Mannschaftsversorgungs- gesetz im Beharrungszustande	18 000 000 „
d) die Pensionsnovelle für die Beamten im Beharrungszustande	4 500 000 „
e) das Militärrelittengesez im Beharrungs- zustande	1 500 000 „
f) das Beamtenhinterbliebenengesez im Be- harrungszustande	1 300 000 „

zusammen 34 900 000 M.

Werden hierzu die Kosten gerechnet, welche diese Vorlage un- mittelbar und mittelbar verursacht, so ergibt sich, daß die Maßnahmen im Interesse der Angestellten des Reichs und ihrer Familien schon im Jahre 1909 einen Mehraufwand von 134 Mill. Mark erfordern. Die Betreffenden werden sich hiernach über mangelnde Fürsorge zu be- klagen keinen Anlaß haben. Soweit ging schon die Vorlage. Nun hat die Kommission und der Reichstag die einzelnen Gehaltsätze noch erheblich erhöht, so daß eine Mehrbelastung von 116—117 Mill.

Markt eintrat. Die Kommission hat eine Subkommission eingesetzt, um alle Petitionen durchzuarbeiten; dieser gehörten vom Zentrum an die Abg. Erzberger, Hameder, Naden und Dr. Will (Strasbourg).

Die Beratungen in der Kommission zogen sich sehr lange hin. Zunächst versuchte man mit Vertretern des preußischen Landtages zu einer Einigung in der Frage des Wohnungsgeldzuschusses und der Ortsklasseneinteilung zu gelangen. Man verständigte sich über die Grundsätze; aber im preußischen Abgeordnetenhaus wurde an dieser Verständigung nicht festgehalten; man wählte dort einfach den Ausweg, alle Verbesserungen der Vorlage anzunehmen, aber die deklassierten Orte wieder zu erhöhen; dagegen die bestehenden Sätze nur um $\frac{1}{4}$ zu erhöhen. Im Reichstage machte man sich nun in zahllosen Sitzungen der Subkommission und der Referenten an eine genaue Prüfung aller eingelaufenen Petitionen; 102 Orte wurden in eine höhere Ortsklasse versetzt, als die Regierung sie vorschlug. Bei der Prüfung dieser Petitionen ging man von folgendem Maßstabe aus:

a) entweder legte man den Einheitszimmerpreis nach den Erhebungen von 1907 zugrunde und zwar nach den amtlichen Erhebungen und nach den eigenen Angaben der Beamten oder

b) man setzte fest, daß als Wohnungsgeldzuschuß $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Miete ersetzt werden soll; als Durchschnittswohnung nahm man die Vier- bis Fünfstimmerwohnung des mittleren Beamten. Wo nach der vorgeschlagenen Ortsklasseneinteilung diese $\frac{3}{4}$ nicht ersetzt wurden, setzte man den Ort um eine Klasse höher. Auf diese Weise glaubte man eine gute Grundlage geschaffen zu haben. Der Wohnungszuschußtarif selbst wurde in folgender Weise normiert:

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I Markt	II Markt	III Markt	IV Markt	V Markt	VI Markt
A	2100	1680	1300	570	800	480
B	1680	1260	920	440	630	360
C	1260	1020	800	360	520	290
D	1080	900	720	300	450	220
E	900	810	630	220	330	150
Pensionsfähig	1404	1134	874	378	546	300

Da für die Unterbeamten erst 1906 der Satz um 50 % erhöht wurde, mußte man sich jetzt mit einem Zuschlag von $33\frac{1}{3}$ % begnügen, was gegen 1906 eine Erhöhung um 100 % darstellt. Für die oberen Beamten in den größeren Städten wurde eine Erhöhung um 40 bis 45 %, in den Klassen D und E um 50 % beschlossen. Preußen will in spätestens zwei Jahren sich diesem Tarif anschließen.

Für die Beratung der Besoldungsordnung selbst wurden vertrauliche Vorbesprechungen unter allen Fraktionen abgehalten. Diese zeitigten einen gemeinschaftlichen Antrag, der recht wesentliche Erhöhungen von insgesamt 33 Millionen Mark brachte. Der Bundesrat erklärte diesen aber einmütig als unannehmbar, so daß die ganze Vorlage in Gefahr stand, zu fallen. Die Mehrheitsparteien, welche die Finanzreform machten, sahen sich daher genötigt, einen Vermittlungsantrag zu stellen, der von den Beschlüssen der ersten Lesung viel aufrecht erhält, aber nur 16 Millionen Mehrausgaben fordert; er brachte der Beamtenschaft immerhin noch eine sehr erhebliche Verbesserung, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Klasse:	Vorlage:	Gesetz:
1. Landbriefträger:	1000—1200 M.	1110—1400 M.
2. Postschaffner:	1100—1600 „	1100—1700 „
3. Geh. Unterbeamten:	1400—2000 „	1400—2100 „
4. Postassistenten:	1650—3300 „	1800—3300 „
5. Postsekretäre:	1800—4000 „	1800—4200 „

Im Plenum wurden allerdings wieder auf Antrag der Nationalliberalen die höheren Sätze der Kommission angenommen, obwohl die Regierung sie dreimal als unannehmbar erklärt hatte. Am 13. Juli 1909 erklärte darauf Staatssekretär Sydow in der dritten Lesung:

„Meine Herren, mit Zustimmung der verbündeten Regierungen habe ich folgendes zu erklären:

Der Reichstag hat gestern zur zweiten Lesung der Besoldungsvorlage über die Gehälter der Unterbeamten und der Assistenten Anträge angenommen, welche über die von der Budgetkommission vorgeschlagenen Gehaltsätze hinausgingen und von den Vertretern der verbündeten Regierungen bereits als unannehmbar bezeichnet worden sind.

Die Gründe der verbündeten Regierungen sind sowohl in der Budgetkommission als auch im Plenum so eingehend dargelegt, daß ich auf ihre Wiederholung verzichten kann.

Der Bundesrat hat sich gestern noch einmal mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, dem Besoldungsgesetze die Zustimmung zu versagen, falls bei der endgültigen Beschlußfassung des Reichstags über die von der Kommission angenommenen und vom Bundesrat zugestandenen Gehaltsätze in irgend einem Punkte hinausgegangen werden sollte.

Hiernach liegt das Schicksal der Vorlage in Ihrer Hand. (Lebhafte Unruhe bei den Sozialdemokraten. — Zurufe: Unglaublich!)

Wollten Sie die gestern gefaßten, vom Bundesrat abgelehnten Beschlüsse aufrecht erhalten, so würde das Besoldungsgesetz scheitern, und infolge von Meinungsverschiedenheiten, die nur einige Beamtensklassen betreffen, die Gesamtheit der von der Vorlage bedachten Beamten, Offiziere und Unteroffiziere der zahlreichen Verbesserungen

verlustig gehen, die ihnen sowohl in den Gehältern als auch in den Wohnungsgeldzuschüssen von der Regierung gern zugewendet worden wären.

Als irrig würde sich die Meinung erweisen, es wäre später für die Beamten mehr zu erreichen. Bei etwaiger Wiedereinbringung der Vorlage im nächsten Jahre werden weitere Zugeständnisse von der Regierung nicht zu erlangen sein (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Abwarten), wohl aber würde die Rückwirkung der Vorlage bis zum 1. April 1908 dann nicht mehr in Frage kommen. (Hört! hört! rechts. — Na! na! bei den Sozialdemokraten.) Hiernach kann ich namens der verbündeten Regierungen nur noch einmal dringend empfehlen, im Interesse der Beamten selbst, auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse zu treten. (Bravo! rechts.)“

Daraufhin wurden die Beschlüsse der Kommission mit 234 gegen 80 Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten sowie einiger Nationalliberaler wieder angenommen. Das Gesetz selbst fand mit 315 Stimmen Annahme; 13 Polen enthielten sich. Die Nationalliberalen gaben also am 13. Juli selber preis, was sie am 12. Juli noch beantragt hatten.

Noch nie ist seit dem Bestehen des Reichstages eine solch gewaltige Aufbesserung für die Beamtenschaft beschlossen worden. Es wäre ganz unverantwortlich gewesen, die ganze Vorlage daran scheitern zu lassen, weil nicht alles erreicht wurde; das ist eine Politik von Kindern, die heute selbst die Sozialdemokratie nicht mehr befolgt. Wenn einige Beamtenklassen auch diese Politik wünschten, so konnte das Zentrum dieselbe doch nicht mitmachen, da alle Beamten darunter gelitten hätten und im Herbst keine bessere Vorlage gekommen wäre. Die Rückwirkung auf den 1. April 1908 aber wäre den Beamten sicher verloren gegangen und damit insgesamt 180 Millionen Mark. Das Zentrum hat auch hier praktische Politik getrieben und die Beamtenschaft muß ihm dankbar sein, daß es eine Aufbesserung von 116 Mill. Mark durchbringen konnte.

Von den Verbesserungen des Reichstages seien hier folgende mitgeteilt: 1. Die Kommission hat auf Antrag des Abg. Erzberger einen vollständigen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher eine Reihe von Rechtsgarantien in Gehaltsfragen für die Beamten enthält, z. B.: 1. Regelung des Befoldungsdienstalters; 2. Anrechnung der Diätenzeit; 3. Anrechnung von Militärdienstzeit über neun Jahre; 4. Beseitigung bei Versagen der Aufzucht; 5. Mitteilung von nachteiligen Personaleinträgen und 6. Mehrausgabe von 16 Mill. Mark über die Vorlage hinaus.

62. Auf die Verminderung der Reisekosten der Beamten zielen folgende Anträge des Zentrums in der Budgetkommission (Berichterstatter Abg. Erzberger) hin:

I. zur Herbeiführung von Ersparnissen eine Aenderung der Verordnung vom 25. Juni 1901 über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten eintreten zu lassen unter Beachtung folgender Gesichtspunkte: daß

1. die bestehenden Tagegeldsätze für Dienststreifen an ein und demselben Tage verkürzt werden;
2. bei Berechnung der Tagegelder vom Antritt der Reise ab je 24 Stunden als ein Tag gerechnet werden, und daß bei 36 Stunden der $1\frac{1}{2}$ fache Tagesatz gewährt wird, bei 48 Stunden der doppelte usw.;
3. bei länger dauerndem Aufenthalt außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes eine Ermäßigung eintritt;
4. die Vergütung für die Zu- und Abgänge fortfällt;
5. für Eisenbahn- und Seereisen der notwendig entstandene tatsächliche Aufwand entschädigt wird, oder wenn sich dieser Regelung Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, daß für die Fuhrkosten im Inland Kilometergelder unter tunlichst enger Annäherung an die wirklichen Tariffsätze oder für Seereisen neben der Bezahlung des Fahrpreises mit Verpflegung verkürzte Tagegelder gewährt werden;
6. die Pauschalierung allgemeiner durchgeführt wird;
7. die Umzugskosten unter tunlichster Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte festgesetzt werden:
 - a) nach den notwendigen Auslagen für Ueberführung des Hausrates;
 - b) Ersatz der Fuhrkosten für die zum Hausstande gehörigen Personen;
 - c) Ersatz der Fuhrkosten für eine besondere Reise behufs Auffuchens einer Wohnung durch den Beamten und ein erwachsenes zu seinem Hausstande gehörendes weibliches Familienmitglied;
 - d) erhebliche Herabsetzung der allgemeinen Kosten;

II. die Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 gemäß den unter I genannten Gesichtspunkten zu ändern;

III. behufs Vornahme der sich aus I ergebenden Aenderungen in der Reiseordnung für Personen des Soldatenstandes sich mit der Militärverwaltung in Verbindung zu setzen.

63. **Offene Führung der Personalakten** forderte folgende Resolution des Zentrums: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, anzuordnen, daß jedem Beamten von den Einträgen in den Personalakten, die sich auf seine persönlichen Verhältnisse beziehen, Kenntnis zu geben ist.“ (I. Sess. 1907/09 Nr. 1243.)

Der Antrag fand Annahme, nachdem er schon in der Kommission begründet worden war.

64. Die Haftung des Reiches für seine Beamten bringt ein Gesetzentwurf (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1343), der in seinen grundlegenden Paragraphen bestimmt:

„§ 1. Verlezt ein Reichsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich. Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Reich den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fielen, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des königlich bayerischen Kontingents, stehen im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleich. § 2. Das Reich kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den es durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verfährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Reiche anerkannt oder dem Reiche gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.“

Abg. Dr. Spahn begrüßte in der ersten Lesung (5. Mai 1909) den Entwurf und machte eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die Kommission.

65. Für die Wünsche einzelner Beamtenkategorien traten eine Reihe von Zentrumsabgeordneten ein. Abg. Hameder für die Postbeamten (6. März 1909) ebenso Duffner (5. März 1909), Dr. Will (Straßburg), Becker (Köln), Schwarz (Lippstadt), Sir, Schirmer und Kohl für die Militärbeamten und Arbeiter in den technischen Instituten (23. März 1909), Dr. Will (Straßburg) und Schirmer für die Beamten und Anwärter der Reichseisenbahnen (1. April 1909).

66. Gegen die Vermehrung des Beamtenkörpers und für volle Ausnutzung der Arbeitskraft der Beamten führte dieser Winter der Abg. Erzberger bei nahezu jedem Ressort einen scharfen Kampf; er erzielte am Schlusse, daß der Reichstag folgenden Resolutionen zustimmte:

1. den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche einheitliche Bestimmungen für sämtliche Reichsressorts festgesetzt werden
 1. über die Pauschalvergütungen an Beamte, betreffend Schreibgerätschaften,
 2. über die Beschäftigung der Bureaubeamten.

Der genannte Abgeordnete führte u. a. am 15. Februar 1909 im Plenum aus: „Wir haben zu unserem Erstaunen in der Kommission

erfahren, daß ein großer Teil der mittleren Beamten beim Reichseisenbahnamt nur sieben und der andere Teil gar nur sechs Stunden beschäftigt ist. Daraufhin habe ich am letzten Freitag dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß unser Beamtenpersonal durchgängig mindestens acht Stunden beschäftigt werde. Ich habe geglaubt, daß ich für diese Forderung am meisten Zustimmung gerade bei unseren Beamten finden würde. Darin habe ich mich aber bitter getäuscht; denn es sind mir noch nie so viel unflätige Zuschriften aus Beamtenkreisen zugegangen wie auf diese meine Anregung hin.“

Von tüchtigen und fleißigen Beamten waren auch eine Reihe von Zustimmungsschreiben eingegangen. Bei der Beratung des Postetats sprach sich derselbe Abgeordnete gegen die rasche Vermehrung der höheren Stellen aus:

„Nun muß ich auf den auffallenden Widerspruch hinweisen, der in der Resolution zu Tit. 20 liegt, dem Antrag des Abgeordneten Bed. Der Herr Berichterstatter Bed verlangt in der Resolution zu Tit. 20 mit uns, daß wir nicht mehr Postämter erster Klasse haben möchten, und der Herr Abgeordnete Bed verlangt, daß wir noch mehr derartige Postämter schaffen sollen. (Heiterkeit.) Ja, Herr Abgeordneter Bed, ich muß da mit dem Herrn Staatssekretär sagen: entweder — oder! — aber nicht bald so, bald so. Halten Sie Ihren Antrag, Abschaffung der mehreren Stellen, aufrecht, dann gehen Sie logisch vor; aber Sie dürfen nicht für die Resolution stimmen, welche eine Verminderung der Ämter verlangt. In dem einen Atemzuge eine Vermehrung, in dem andern Atemzuge eine Verminderung zu verlangen, das ist nicht logisch.“ (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das ist aber nationalliberal! — Große Heiterkeit.)



erfahren, daß ein großer Teil der mittleren Beamten beim Ver-
 ebschneidung nur haben und der andere Teil gar nur sehr kleinen
 Bedeutung ist. Folglich habe ich im letzten Theile der Beamten
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

den Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die
 Theilnahme gegeben, daß nicht nur die mittlere, sondern auch die

- 1. Die
- 2. Die
- 3. Die
- 4. Die
- 5. Die
- 6. Die
- 7. Die
- 8. Die
- 9. Die
- 10. Die
- 11. Die
- 12. Die
- 13. Die
- 14. Die
- 15. Die
- 16. Die
- 17. Die
- 18. Die
- 19. Die
- 20. Die
- 21. Die
- 22. Die
- 23. Die
- 24. Die